

Technische Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	6
1 Allgemeine Vorschriften	7
1.1 Hausordnung	7
1.2 Öffnungszeiten	10
1.2.1 Auf- und Abbauzeiten	10
1.2.2 Veranstaltungslaufzeit	10
1.3 Gebäudeabnahme	10
1.4 Verkehr auf Gelände, Rettungswegen, Sicherheitseinrichtungen	10
1.4.1 Verkehrsordnung	10
1.4.2 Lastenaufzüge	11
1.4.3 Rettungswege	11
1.4.3.1 Feuerwehrebewegungszonen, Hydranten	11
1.4.3.2 Notausgänge, Notausstiege, Gänge	11
1.4.4 Sicherheitseinrichtungen	11
1.4.5 Bewachung	11
1.4.6 Notfallräumung	11
1.5 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen	11
1.5.1 Brandschutz	11
1.5.1.1 Ausstellung von Kraftfahrzeugen	11
1.5.1.2 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition	12
1.5.1.3 Pyrotechnik	12
1.5.1.4 Funkenfontäne/Sparkular	13
1.5.1.5 Flugobjekte/Luftballons	13
1.5.1.6 Erzeugen von Nebel	13
1.5.1.7 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	13
1.5.1.8 Spritzpistolen, Nitrolacke	13
1.5.1.9 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	13
1.5.1.10 Leergut	13
1.5.1.11 Standüberdachung, Segel	14
1.6 Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen und Versorgung	14
1.6.1 Allgemeine Vorschriften	14
1.6.1.1 Schäden	14
1.6.2 Einsatz von Arbeitsmitteln	14
1.6.2.1 Bolzen-Schussgeräte	14
1.6.2.2 Holzbearbeitung	14

1.6.2.3	Einsatz von Gabelstaplern und Arbeitsbühnen	14
1.6.2.4	Schlagen von Löchern	14
1.6.2.5	Verlegen von Teppichböden	14
1.6.3	Elektroinstallationen	15
1.6.3.1	Elektroanschlüsse	15
1.6.3.2	Montage- und Betriebsvorschriften	15
1.6.3.3	Sicherheitsmaßnahmen	15
1.6.3.4	Sicherheitsbeleuchtung	15
1.6.4	Wasser- und Abwasserinstallationen	16
1.6.5	Druckluftinstallationen	16
1.6.6	Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	16
1.6.6.1	Maschinengeräusche	16
1.6.6.2	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz	16
1.6.6.3	Schutzvorrichtungen	16
1.6.6.4	Prüfverfahren	16
1.6.6.5	Betriebsverbot	16
1.6.6.6	Druckbehälter	16
1.6.6.7	Abgase und Dämpfe	17
1.6.6.8	Abgasanlagen	17
1.6.7	Verwendung von Druckgasen und brennbaren Flüssigkeiten	17
1.6.7.1	Druckgasanlagen	17
1.6.7.2	Brennbare Flüssigkeiten	17
1.6.8	Asbest und andere Gefahrstoffe	18
1.6.9	Strahlenschutz	18
1.6.9.1	Radioaktive Stoffe	18
1.6.9.2	Röntgenanlagen und Störstrahler	18
1.6.9.3	Laseranlagen	18
1.6.10	Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit	18
1.6.11	Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut	19
1.6.12	Musikalische Wiedergaben	19
1.6.13	Getränkeschankanlagen	19
1.6.14	Lebensmittelüberwachung	19
1.7	Umweltschutz	19
1.7.1	Abfallwirtschaft	19
1.7.1.1	Abfallentsorgung	19
1.7.1.2	Sammelstellen während Auf- & Abbauzeiten	20
1.7.1.3	Besonders überwachungsbedürftige Abfälle	21
1.7.1.4	Mitgebrachte Abfälle	21

1.7.2	Wasser, Abwasser, Bodenschutz	21
1.7.2.1	Öl, Fettabscheider	21
1.7.2.2	Reinigung / Reinigungsmittel	21
1.7.3	Umweltschäden	21
1.8	Szenenflächen und sonstige Präsentationsflächen	21
1.8.1	Vorplatz	21
1.8.2	Wiederherstellung der Stand- / Szeneflächen	21
1.9	Podeste, Brüstungen, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen	21
1.10	Technische Konstruktionen	22
1.10.1	Abhängungen	22
1.10.2	Abwicklung von Anmeldung und Prüfung der technischen Konstruktionen	22
1.11	Technische Daten und Ausstattung des Congress Centers Rosengarten	22
1.11.1	Technische Gebäude Daten	22
1.11.2	Sprinkleranlage	22
1.11.3	Heizung/Lüftung	22
1.12	Haftungsumfang	23
1.13	Störungen	23
2	Stand- / Messebau	24
2.1	Standbaubestimmungen	24
2.1.1	Standicherheit	24
2.1.2	Standüberdachungen	24
2.1.3	Standbaugenehmigung	24
2.1.3.1	Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten	24
2.1.3.2	Fahrzeuge	25
2.1.3.3	Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten	25
2.1.3.4	Feuerlöscher	25
2.1.4	Stromversorgung	25
2.1.5	Bauhöhen	25
2.1.5.1	Bodenbeläge	25
2.1.6	Glas und Acrylglas	25
2.2	Ausgänge / Rettungswege, Türen	25
2.2.1	Ausgänge / Rettungswege	25
2.2.2	Türen	25
2.2.3	Notfallräumung	25
2.3	Standgestaltung	26
2.3.1	Brandschutz	26

2.3.1.1	Standbau- und Dekorationsmaterialien	26
2.3.2	Erscheinungsbild	26
2.3.3	Prüfung der Mietfläche	26
2.3.4	Eingriffe in die Bausubstanz	26
2.3.5	Boden	26
2.3.6	Standbegrenzungswände	27
2.3.7	Werbemittel / Präsentationen	27
2.3.8	Küchen	27
3	Tourproduktionen	28
3.1	Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters	28
3.1.1	Veranstaltungsaufbau	28
3.1.2	Brandmeldeanlage	28
3.1.3	Technische Probe	28
3.1.4	Vorlage Gastspielprüfbuch	28
3.1.5	Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren	28
3.2	Verantwortliche Personen	29
3.2.1	Verantwortung des Veranstalters	29
3.2.2	Leiter der Veranstaltung	29
3.2.3	Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik	29
3.2.4	Verantwortung des Congress Centers Rosengarten	30
3.3	Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften	30
3.3.1	Technische Einrichtungen	30
3.3.2	Rettungswege– und Bestuhlungsplan	30
3.3.3	Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten	30
3.3.4	Brandschutz	30
3.3.4.1	Dekorationsmaterialien	30
3.3.4.2	Ausschmückungen	31
3.3.4.3	Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern)	31
3.3.4.4	Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern)	31
3.3.4.5	Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle	31
3.3.5	Beseitigung nicht genehmigter Bauteile und / oder Materialien	31
3.3.6	Verwenden von explosions- und anderen gefährlichen Stoffen	31
3.3.7	Lautstärke bei Musikveranstaltungen	31
Anlage 1	- Formular PKW-Präsentation	33
Merkblatt:	PKW Präsentation	34
Anlage 2	- Formular Standbaugenehmigung	35

Anlage 3 – Formular Bestellung Deckenabhängungen	35
Anlage 4 – Formular Laseranmeldung	37
Merkblatt: Laseranlagen	38
Anlage 5 – Formular Nebelmaschinen / Hazer Anmeldung	39
Merkblatt: Nebelmaschinen / Hazer	40
Anlage 6 – Anmeldung Pyrotechnik	41
Merkblatt: Pyrotechnik	42
Anlage 7 – Anmeldung Funkenfontäne / Sparkular	43
Merkblatt: Funkenfontäne / Sparkular	44
Anlage 8 – LKW-Stellplätze	45

Vorbemerkungen

Das Congress Center Rosengarten hat für stattfindende Fachkongresse sowie Tour-Produktionen und sonstigen Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern und Veranstaltern optimale Gelegenheiten zu geben, sich Ihren Besuchern und Interessenten angemessen und ansprechend präsentieren zu können. **Diese Richtlinien sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter¹.**

Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen.

Das Congress Center Rosengarten behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. **Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten** (Baurecht ist Landesrecht). Die Durchführung einer Veranstaltung, eines Konzerts und/oder die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Es gelten die
gesetzlichen
Bestimmungen in
der jeweils
gültigen Fassung!

Zusatzbestellungen für Ausstellungsstände können ausschließlich über den Online-Bestellschein vorgenommen werden. Dieser ist in der Regel auf der entsprechenden Kongresshomepage bzw. der Homepage des Congress Centers Rosengarten www.rosengarten-mannheim.de zu finden. Die gewünschten Leistungen sind termingerecht vom Aussteller selbst zu bestellen, da bei verspäteter Einsendung das Congress Center Rosengarten keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Außerdem behält sich das Congress Center Rosengarten vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preisaufschlag von 20% zu erheben. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Des Weiteren stehen Ihnen auf unserer Homepage www.rosengarten-mannheim.de unsere Broschüre für Konzertveranstalter, die aktuelle und verbindliche Brandschutzordnung sowie Detailpläne der einzelnen Ebenen und genaue Anfahrtsbeschreibungen zum Download bereit.

Zur Anmeldung von Pyrotechnik, Nebelmaschinen, Funkanlagen, Abhängungen und sonstiger Veranstaltungstechnik oder Standbauten benutzen Sie bitte die entsprechenden Formulare, welche sich im Anhang befinden. Diese stehen Ihnen darüber hinaus unter www.rosengarten-mannheim.de zum Download bereit.

Pausen- und Arbeitszeiten gemäß Arbeitszeitgesetz sind zwingend einzuhalten. Mitarbeiter dürfen nur gemäß Ihrer Ausbildung eingesetzt werden.

Im Übrigen behält sich das Congress Center Rosengarten Mannheim Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Text in der Regel nicht gegendert, selbstverständlich beziehen sich alle Aussagen sowohl auf das weibliche und männliche Geschlecht sowie nichtbinäre Geschlechtsidentitäten

1 Allgemeine Vorschriften

1.1 Hausordnung

Die m:con – mannheim:congress GmbH (im Folgenden: m:con) erlässt folgende Hausordnung mit Stand vom 01.01.2017.

1. Geltungsbereich

Die Hausordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung gilt für das CC Rosengarten einschließlich des Vorplatzes, der Wege und Freiflächen (im Folgenden: Gelände). Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten.

2. Hausrecht

Die m:con übt gegenüber Personen, die das Gelände betreten oder sich dort aufhalten das alleinige Hausrecht selbst oder durch von ihr beauftragte oder ermächtigte Personen aus. Den Weisungen von der m:con eingesetzten Betriebspersonals ist Folge zu leisten. Das Hausrecht des jeweiligen Veranstalters kann nach Maßgaben der allgemeinen Gesetze über das Hausrecht der m:con hinausgehen. Die m:con ist ermächtigt, für den jeweiligen Veranstalter dieses Hausrechts durch Einzelanordnungen durchzusetzen.

3. Einlasskontrolle

Die m:con ist berechtigt, den Zutritt zum Gelände einschränkend zu regeln, z.B. gegen Vorlage einer Eintrittsberechtigung (z.B. einer Eintrittskarte), Nachweis einer Ausstellerakkreditierung und/oder einer Sicherheitskontrolle von Taschen, Jacken oder sonstigen mitgeführten Gegenständen durch den Ordnungsdienst. Unabhängig vom Vorliegen einer Eintrittsberechtigung ist die m:con berechtigt, den Zutritt zu verweigern, wenn

- veranstaltungsspezifische behördliche Auflagen entgegenstehen (z.B. wegen Überfüllung oder fehlender Genehmigungen).
- eine dringende (Sicherheits-) Gefahr für die Veranstaltung besteht.
- erkennbar Gefahren von Personen für sich oder Dritte ausgehen, z.B. bei einer starken Intoxikation (z.B. Alkohol- oder Drogeneinfluss).

4. Pyrotechnik

Zur Vermeidung einer Gefährdung und/oder Belästigung von Veranstaltungsbesuchern und/oder dritten Personen dürfen keine Feuerwerkskörper in die Räume gebracht bzw. dort abgebrannt werden. Es ist, mit Ausnahme der dazu bestimmten Flächen, untersagt auf dem Gelände mit offenem Licht umzugehen. Der Einsatz von pyrotechnischem oder sonstigem Material, das Panik unter Veranstaltungsbesuchern hervorrufen könnte, ist untersagt. Ausnahmen bedürfen – vorbehaltlich einer behördlichen Genehmigung – der ausdrücklichen Zustimmung durch die m:con.

5. Fluchtwege

Gänge, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Ein unbefugtes Benutzen der Feuermeldeeinrichtungen bzw. Feuerlöscheinrichtungen oder deren Manipulation sind untersagt. Fehlalarmierungen der Feuerwehr sind kostenpflichtig. Der Verursacher bzw. der Mieter ist hierfür voll haftbar.

6. Garderobe

Es besteht Garderobenzwang. Aus Sicherheitsgründen sind Mäntel, Jacken, Schirme, Stöcke u.ä. Gegenstände an den dafür vorgesehenen und speziell gekennzeichneten Garderoben gegen Entrichtung des anfallenden Entgeltes abzugeben. Die Gegenstände sind ohne jeglichen Inhalt, insbesondere ohne jegliche Wertgegenstände (Schlüssel, Smartphone, Telefon, Uhr, Brieftasche etc.) abzugeben.

7. Merchandising

Das Recht, auf dem Gelände Merchandisingartikel zu vertreiben oder Lebensmittel (Speisen und Getränke) anzubieten, steht alleinig m:con zu.

8. Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen

Das private und oder gewerbsmäßige Anfertigen von Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen ist nur insoweit gestattet, dass die m:con diesen vorher zugestimmt hat. Personen erklären sich mit der Verwendung Ihres Bildes, bei Foto-, Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Tonaufnahmen einverstanden. Den schriftlichen Hinweisen auf den Eintrittskarten ist Folge zu leisten.

9. Fundsachen

Fundsachen sind bei der m:con bzw. deren Betriebspersonal abzugeben.

10. Schäden und Haftung

Entstandene Personen- und/oder Sachschäden sind während der Veranstaltung der m:con zu melden. Später angezeigte Personen- und/oder Sachschäden werden nicht anerkannt. Für Schäden haftet die m:con und deren Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen, bzw. der gesetzlichen Vertreter der m:con zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit es sich um einen Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, der auf ein schuldhaftes Verhalten der m:con und/oder der oben genannten Personen beruht.

11. Jugendschutz & Versammlungsstättenverordnung

Auf die Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen, insbesondere des Jugendschutzgesetzes und der Versammlungsstättenverordnung, sei ausdrücklich hingewiesen. Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer erziehungsbeauftragten Person im CC Rosengarten aufhalten. Im letzteren Falle ist die m:con berechtigt, den Zutritt vom Vorliegen eines schriftlichen Nachweises abhängig zu machen. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Hinweis auf der Eintrittskarte oder bei entsprechendem Aushang.

12. Werbung

Das Anbringen oder Verteilen von Werbematerial, Plakaten, oder sonstigen ähnlichen Werbeaktivitäten auf dem Gelände sind nur nach vorheriger Zustimmung der m:con gestattet. Für Zuwiderhandlungen behält sich die m:con rechtliche Schritte vor, insbesondere die Berechnung notwendiger Reinigungskosten für die Beseitigung des Werbematerials. Haftbar ist der im Werbeträger genannte Nutznießer der Werbung. Das Verteilen von Handzetteln mit nichtwerblichen Inhalten oder ähnlichen Handlungen ist gestattet, soweit damit keine Störungen des Betriebsablaufes oder der laufenden Veranstaltungen in den Gebäuden verbunden sind.

13. Versammlungen

Werden bei öffentlichen Foren Versammlungen geplant, sind diese grundsätzlich drei Tage vor dem Tag der Versammlung anzumelden.

14. Unerlaubte Gegenstände

Das Mit-sich-Führen von folgenden Gegenständen ist nicht erlaubt:

- Waffen und Gegenstände, die als Waffe genutzt werden können. Ausgenommen hiervon sind Gegenstände im Sinne der Hilfsmittel- und Hilfsmittelversorgung nach § 33 (1) SGB V für Betroffene.
- Gas-Sprühflaschen
- Pyrotechnische Gegenstände wie Feuerwerkskörper, Raketen etc.
- Mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Lebensmittel. Ausnahmen gelten für Personen, die Lebensmittel krankheitsbedingt bei sich führen müssen und dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes belegen können sowie das Mit-sich-führen von Lebensmitteln für im Beisein befindliche Kleinkinder oder Blinden-, sowie Hilfhunde von Behinderten.
- Tiere; ausgenommen sind Blinden-, sowie Hilfhunde von Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung.

15. Erlaubtes und unerlaubtes Verhalten

Jeder hat sich so zu verhalten, dass weder für sich noch für andere Gefahren, Behinderungen oder Belästigungen entstehen. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere nicht gestattet,

- Möbel und Einrichtungsgegenstände wie Tische und Stühle zu entfernen und an anderen Stellen, insbesondere in den Ausgängen, Vorplätzen, Treppenhäusern und auf der Empore aufzustellen.
- in anderen als den dazu bestimmten Räumlichkeiten und Flächen aufgrund des Nichtraucherschutzgesetzes des Landes Baden-Württemberg zu rauchen. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten („E-Zigaretten“).
- den Ablauf von Veranstaltungen störend zu beeinflussen z.B. durch Eingriff in die Veranstaltungen, Betrieb von Mobiltelefonen, Zurufen oder Gesprächen.
- rassistische, fremdenfeindliche, fundamentalistische oder sonstige extremistische verbalen Äußerungen und/oder Gesten Meinungen kund zu tun.
- gesondert kenntlich gemachte (z.B. Absperrband, Hinweistafel), dem öffentlichen Zugangsbereich verschlossene Bereiche zu betreten.
- verbotene Gegenstände bei sich zu führen bzw. zu verwenden.
- Gegenstände als Wurfgeschosse zu verwenden.
- das Gelände durch Unrat oder Notdurft, außerhalb den hier vorgesehenen Einrichtungen zu verunreinigen.
- das Gelände zu beschädigen, zu verunreinigen, zu bemalen oder zu bekleben.
- Hoverboards, Balance-Boards, Fahrräder, Roller, Kickboards oder andere mechanische oder elektrische Fortbewegungsmittel zu benutzen, sofern es sich dabei nicht um Gegenstände im Sinne der Hilfsmittel- und Hilfsmittelversorgung nach § 33 (1) SGB V für Betroffene handelt.
- Möbel und Einrichtungsgegenstände oder Anlagen entgegen dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu nutzen.
- Auf- und Abgänge, Flucht- und Rettungswege zu blockieren.

16. Durchsetzung der Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung behält sich die m:con vor, Personen den Zutritt auf das Gelände zu verweigern, auszuschließen und/oder Hausverbote auszusprechen.

17. Schlussbestimmungen

Eine eventuelle Unwirksamkeit einzelner Regelungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

Notrufnummern:**Polizei 110****Feuerwehr 112****Sanitätsdienst 112**

1.2 Öffnungszeiten

1.2.1 Auf- und Abbauzeiten

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann im Congress Center Rosengarten und auf dem Freigelände an Wochentagen in der Zeit von 7:00 bis 22:00 Uhr gearbeitet werden, soweit nicht veranstaltungsspezifisch andere Zeiten bekanntgegeben werden. An Sonn- & Feiertagen sind Tätigkeiten auf dem Freigelände grundsätzlich nicht gestattet.

Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit im Congress Center Rosengarten bleibt das Gebäude außerhalb dieser Zeiten verschlossen.

Der Zutritt zum Gebäude kann nur nach vorheriger Registrierung und mit einem gültigen Ausweis gewährt werden. Diesen erhalten Sie über die Registrierungsterminals des Congress Centers Rosengarten.

An Sonn- & Feiertagen sowie zwischen 22:00 - 07:00 Uhr sind Tätigkeiten auf dem Freigelände nicht gestattet.

1.2.2 Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit wird das Gebäude wie bekanntgegeben geöffnet und nach Veranstaltungsende verschlossen. Aussteller / Veranstalter, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand oder im Gebäude tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen, schriftlichen Erlaubnis der Kongress- / Veranstaltungsleitung und müssen die Kosten für eine Verlängerung selbst tragen.

1.3 Gebäudeabnahme

Der Vertragspartner bzw. ein von diesem Bevollmächtigter hat mit dem zuständigen Mitarbeiter des Congress Centers Rosengarten vor Beginn der Aufbauarbeiten eine Begehung der angemieteten Räumlichkeiten durchzuführen. Vorhandene Schäden im Veranstaltungsbereich sind aufzunehmen und schriftlich festzuhalten. Das darüber erstellte Protokoll ist vom Vertragspartner (bzw. Bevollmächtigten) zu unterzeichnen. Nach Beendigung der Veranstaltung und erfolgtem Abtransport der Gegenstände wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in welchem etwaig entstandene Schäden aufgenommen werden und von beiden Vertragspartnern abzuzeichnen sind. Der Bevollmächtigte hat während der gesamten Dauer des Auf- und Abbaus anwesend zu sein. Die entstandenen Schäden werden dem Vertragspartner im Anschluss an die durchgeführte Veranstaltung in Rechnung gestellt. Sollten durch die entstandenen Schäden nachfolgende Veranstaltungen beeinträchtigt werden, kann vom Verursacher der Schäden entsprechender Schadenersatz gefordert werden.

1.4 Verkehr auf Gelände, Rettungswegen, Sicherheitseinrichtungen

1.4.1 Verkehrsordnung

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeiten und der Veranstaltungsdauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

Auf dem gesamten Gelände des Congress Centers Rosengarten und den dazugehörigen Parkhäusern gelten die Bestimmungen der „Straßenverkehrsordnung“ StVO.

Kraftfahrzeuge über 1,90 m Höhe dürfen nur zum Ent- oder Beladen direkt an die Ladezonen anfahren und müssen anschließend unverzüglich wieder entfernt werden. Die zulässige Bodenbelastung ist zu beachten. Während des Ladens ist der Motor abzustellen. Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände des Congress Centers Rosengarten ist verboten.

Einfahrtsbeschränkungen und Kautionsregelungen während Veranstaltungen und den Auf- und Abbauzeiten werden veranstaltungsspezifisch mit der Aussteller-Information bekanntgegeben. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals des Congress Centers Rosengarten ist unbedingt Folge zu leisten und die entsprechenden Informationen sind zu beachten.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Gelände des CCR ist verboten!

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten des Besitzers entfernt!

1.4.2 Lastenaufzüge

Für Anlieferungen in die Foyers der Ebenen 0, 1, 2 und 3 im Congress Center Rosengarten stehen mehrere Lastenaufzüge zur Verfügung.

	Breite	Höhe	Tiefe	Tragkraft
Lastenaufzug linkes Foyer	1,70 m	1,95 m	3,80 m	3.500 kg
Lastenaufzug rechtes Foyer	1,55 m	1,95 m	2,80 m	1.500 kg
Lastenaufzüge außen (Bedienung ausschließlich durch einen Aufzugführer)	2,60 m	2,40 m	5,90 m	5.000 kg
Aufzug Tiefgarage rechts (Ost), <i>frei bis Ebene -1</i>	0,80 m	1,95 m	1,30 m	630 kg
Aufzug Tiefgarage links (West), <i>frei bis Ebene -1</i>	0,80 m	1,95 m	1,30 m	630 kg
Aufzug Dorint-Hotel, <i>Zufahrt über Warenannahme Tullastr.</i>	0,90 m	2,28 m	2,10 m	1.000 kg

1.4.3 Rettungswege

1.4.3.1 Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungsflächen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, werden auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt.

Hydranten im Gebäude und auf dem Freigelände dürfen nicht unkenntlich oder unzugänglich gemacht, bzw. verbaut werden.

1.4.3.2 Notausgänge, Notausstiege, Gänge

Rettungswege sind **jederzeit** freizuhalten. Die Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen in Fluchtrichtung leicht und in voller Breite geöffnet werden können. Notausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Gänge im Congress Center Rosengarten dürfen nicht durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt oder verstellt werden.

Sie dienen im Notfall als Rettungswege!

Flucht- &
Rettungswege sind
jederzeit
freizuhalten!

1.4.4 Sicherheitseinrichtungen

Feuermelder, Wasserstöcke, Hydranten, Feuerlöscher und -leitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte der Rauchabzugseinrichtungen, Rauchmelder, Telefone, Fernsprechverteiler sowie Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsanlage, deren Hinweiszeichen sowie die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und gut sichtbar sein. Sie dürfen nicht versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

1.4.5 Bewachung

Die allgemeine Aufsicht des Congress Centers Rosengarten und des Freigeländes während der Laufzeit der Veranstaltung erfolgt durch das vom Betreiber beauftragte Sicherheitspersonal. Das Congress Center Rosengarten ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Bewachungspersonal darf nur durch den vom Congress Center Rosengarten beauftragte Vertragspartner gestellt werden.

1.4.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder dem Gebäude und deren Räumung gemäß dem Sicherheitskonzept des Congress Centers Rosengarten angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Anordnungen des Räumungspersonals Folge zu leisten.

Den Anweisungen
des Räumungs-
personals ist Folge
zu leisten.

1.5 Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

1.5.1 Brandschutz

1.5.1.1 Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Das Einbringen und Ausstellen von Fahrzeugen im Gebäude ist genehmigungspflichtig und muss beim Congress Center Rosengarten angemeldet werden ([Anlage 1](#)). Für alle Kraftfahrzeuge, die in

Das Ausstellen von
Kraftfahrzeugen ist
genehmigungs-
pflichtig.

das Congress Center Rosengarten eingebracht werden sind geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl vorzuhalten. Das Congress Center Rosengarten behält sich ergänzende Maßnahmen vor.

1.5.1.1.1 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen im Congress Center Rosengarten nur unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:

- Tank darf max. 5 Liter Restbenzin enthalten und muss mit Stickstoff befüllt werden.
- Die Batterie ist abzuklemmen.
- Der Treibstofftank muss abgeschlossen sein.

1.5.1.1.2 Fahrzeuge mit Gasantrieb

Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter zwingend entleert und drucklos sein. (s. auch [Druckbehälter](#))

1.5.1.1.3 Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybridantrieben

Um die Risiken eines Brandereignisses eines Hochvoltspeichers zu reduzieren, gelten bei der Einbringung von Elektro- und/oder Hybridfahrzeugen die folgenden Auflagen:

- Es dürfen nur Neufahrzeuge ausgestellt werden.
- Die Fahrzeuge müssen über ein BMS (Batterie-Management-System) verfügen, dass über eine Schnittstelle den aktuellen Batteriezustand (Ladestatus, Temperatur, etc.) auslesen kann.
- Die Fahrzeugbatterie muss äußerlich unbeschädigt sein.
- Die Fahrzeugbatterie darf keine Gefährdung oberhalb des EUCAR Hazard Level 4 aufweisen.
- Die Fahrzeugbatterie muss sich in einem sicheren Ladezustand befinden (SOC [State of Charge] >20% und <30%).
- Die Fahrzeuge müssen ohne „Start“-Betätigung aus dem Gebäude verbracht werden können, wenn ein kritischer Zustand vorliegt. Hierfür sind durch den Aussteller hydraulische Rangierhilfen vorzuhalten.
- Die Fahrzeuge müssen gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert sein.
- Die Fahrzeuge dürfen ohne Spiegel nicht breiter als 1,96 m sein.
- In der unmittelbaren Nähe der Fahrzeuge müssen jeweils 2 Feuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten der Brandklasse A durch den Aussteller bereitgehalten werden.
- Bei Hybridfahrzeugen muss der Kraftstofftank weitgehend leer, inertisiert und abgeschlossen sein.

Ladevorgänge sind im Congress Center Rosengarten grundsätzlich nicht gestattet.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass sich zwischen 2 Fahrzeugen immer ein Abstand von 5m befinden muss. Ist die Ausstellung von Elektro- oder Hybridfahrzeugen geplant, müssen zwingend 2 Brandsicherheitswachen während der Öffnungszeiten der Ausstellung anwesend sein. Diese werden über das Congress Center Rosengarten bestellt, die Kosten dafür sind vom Veranstalter zu tragen. Das Ausstellen von Elektro- und Hybridfahrzeugen ist ausschließlich in Ebene 0 gestattet.

Ladevorgänge im
Gebäude sind nicht
gestattet!

1.5.1.1.4 Fahrzeuge mit alternativen Antriebstechniken

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten müssen gesondert betrachtet werden.

1.5.1.2 Explosionsgefährliche Stoffe/Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem „Sprengstoffgesetz“ (SprengG) in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Kongressen, Ausstellungen und Veranstaltungen weder ausgestellt noch in die Inszenierung mit eingebunden werden. Das gilt auch für Munition im Sinne des „Waffengesetzes“.

1.5.1.3 Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig. Die vorgesehenen pyrotechnischen Effekte sind mit dem Congress Center Rosengarten abzustimmen. Darüber hinaus ist der Einsatz von Pyrotechnik nach § 14 des SprengG 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Amt 31 der Stadt Mannheim anzuzeigen ([Anlage 6](#)) und in Kopie dem Congress Center Rosengarten vorzulegen. Für den Gebrauch von Pyrotechnik im Congress Center Rosengarten muss der damit hantierende Mitarbeiter nach § 20 des SprengG über einen Befähigungsschein verfügen, welcher dem Congress

Der Gebrauch von
Pyrotechnik muss
spätestens 14 Tage
vor Veranstaltung
bei der Feuerwehr
MA angezeigt
werden.

Center Rosengarten vor Aufbaubeginn vorzulegen ist. Die Gestellung der Feuersicherheitswache ist kostenpflichtig und geht zu Lasten des Veranstalters.

1.5.1.4 Funkenfontäne/Sparkular

Geräte, die Funkenfontänen produzieren, fallen nicht unter die Bezeichnung Pyrotechnik, gehören aber dennoch zu den feuergefährlichen Handlungen. Hinzu kommt, dass das Granulat nur mit bestimmten Löschmitteln zu löschen ist. Daher ist der Einsatz von Funkenfontänen in jedem Fall Genehmigungspflichtig ([Anlage 7](#)).

Die vorgesehenen Effekte sind mit dem Congress Center Rosengarten abzustimmen:

- Anzahl und Positionen der Effekte auf der Szenenfläche
- Einsatzdauer der Effekte
- Einsatzzeitpunkte der Effekte
- Abstände zum Publikum
- Abstände zu brennbaren Teilen des Bühnenbildes

1.5.1.5 Flugobjekte/Luftballons

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Ballons sowie das Verteilen von Luftballons im Gebäude und auf dem Freigelände muss vom Congress Center Rosengarten genehmigt werden. Die ggfs. anfallenden Reinigungskosten sind vom Aussteller / Veranstalter zu tragen.

Für den Einsatz von ferngesteuerten Flugobjekten gilt die neue Drohnenverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Einsatz muss dem Congress Center Rosengarten in jedem Fall gemeldet und muss von diesem ausdrücklich genehmigt werden.

1.5.1.6 Erzeugen von Nebel

Das Erzeugen von Nebel jeglicher Art ist mit dem Congress Center Rosengarten abzustimmen ([Anlage 4](#)). Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Kompensation der Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen werden vom Congress Center Rosengarten dem Aussteller / Veranstalter weiterberechnet.

Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit dem Congress Center Rosengarten abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, müssen die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weitergeleitet werden.

Es dürfen nur Nebelgeräte verwendet werden, die den grundsätzlichen Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen. Bei der Verwendung von Nebelgeräten zur Verdampfung dürfen nur Geräte verwendet werden, bei denen in der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit DIN VDE 0700-245 bestätigt wird. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.

1.5.1.7 Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen und / oder während der Veranstaltung dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Fallen größere Mengen brennbarer Materialien an, sind diese mehrmals am Tag zu entsorgen.

1.5.1.8 Spritzpistolen, Nitrolacke

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von Nitrolacken sind verboten.

1.5.1.9 Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und sonstige feuergefährliche Arbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und täglich schriftlich beim Congress Center Rosengarten beantragt werden. Die Genehmigung der Arbeiten erteilt das Congress Center Rosengarten mit dem Erlaubnisschein.

Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten.

1.5.1.10 Leergut

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) innerhalb des Congress Centers Rosengarten ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

1.5.1.11 Standüberdachung, Segel

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen müssen Stand- / Szeneflächen nach oben grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen qm geschlossen sind. Sprinklertaugliche Decken oder Segel mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen. Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden. Offene Rasterdecken sind zulässig.

Waagerechte Dekorationen, Deckenflächen über Einzel- und Sammelständen sowie Szeneflächen sind genehmigungspflichtig. Es sind für diese Flächen mindestens schwerentflammbare Materialien nach DIN 4102-1 B1, nicht brennend abtropfend bzw. EN 13501-1 C-s3, d0 zu verwenden, der Nachweis ist durch ein Prüfzeugnis zu erbringen.

Für alle Stände / Szeneflächen kommen, im Rahmen der Vorbemerkungen, nachstehende Vorschriften zur Anwendung:

- a) Die zusammenhängenden Flächen dürfen nicht größer als 30,00 m² in der Einzelfläche sein. (Projektion in den Grundriss)
- b) Mehrere dieser Einzelflächen können nur im Abstand (Projektion in den Grundriss) zueinander eingebracht werden. Die Abstandsbreiten sind im Einzelfall zu regeln.
- c) Bei Überschreitungen der angegebenen Maximalflächen sind vorbeugende Brandschutzmaßnahmen zu treffen.

1.6 Betriebssicherheit, technische Sicherheitsbestimmungen und Versorgung

1.6.1 Allgemeine Vorschriften

Der Aussteller / Veranstalter ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der „Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften“ auf seinem Stand bzw. während seiner Veranstaltung selbst verantwortlich. Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der jeweils gültigen arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

Die jeweils gültigen Vorschriften sind zwingend einzuhalten!

1.6.1.1 Schäden

Jede durch Aussteller, Veranstalter oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Congress Center Rosengarten oder an dessen Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers / Veranstalters durch das Congress Center Rosengarten beseitigt.

1.6.2 Einsatz von Arbeitsmitteln

1.6.2.1 Bolzen-Schussgeräte

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist im Congress Center Rosengarten verboten.

Der Gebrauch von Bolzen-Schussgeräten ist verboten.

1.6.2.2 Holzbearbeitung

Beim Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen besteht laut GefStoffV §8 Abs. 2.2 und 2.7) die Notwendigkeit einer entsprechenden Absaugung. Bei Missachtung dieser Richtlinie muss das Congress Center Rosengarten auf die Einstellung der Aufbauarbeiten bestehen.

Holzbearbeitungsmaschinen müssen über eine entsprechende Absaugung verfügen.

1.6.2.3 Einsatz von Gabelstaplern und Arbeitsbühnen

Der Einsatz von Gabelstaplern und Arbeitsbühnen ist ausschließlich den Vertragsspediteuren des Congress Centers Rosengarten vorbehalten. Ausnahmen hiervon können nur nach vorheriger Absprache und durch Vorlage einer gültigen PAL-Card (IPAF-zertifiziert) gemacht werden. Der Einsatz firmeneigener Krane, Gabelstapler und Arbeitsbühnen ist aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt, siehe Punkt [2.5.11](#).

1.6.2.4 Schlagen von Löchern

Das Schlagen von Löchern sowie Einschlagen von Nägeln, Haken und dergleichen in Böden, Wände und Decken ist unzulässig.

1.6.2.5 Verlegen von Teppichböden

Das Verlegen von Teppichböden oder anderem Dekorationsmaterial unmittelbar auf dem Boden durch den Veranstalter / Aussteller hat so zu erfolgen, dass keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahr

Bei nicht zu entfernenden Kleberesten wird die Reinigung dem Aussteller / Veranstalter in Rechnung gestellt.

für Personen entsteht. Klebmarkierungen, Teppichfixierungen und ähnliches dürfen nur mit rückstandslos entfernbarem Teppichverlegeband erfolgen. In den Ebene 0 und 1 muss auf die Verwendung von natursteingeeignetem Klebeband (Tesa rosa) geachtet werden. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder schwer zu entfernenden Klebematerialien stellt das Congress Center Rosengarten dem Veranstalter / Aussteller die Reinigung in Rechnung.

1.6.3 Elektroinstallationen

1.6.3.1 Elektroanschlüsse

Stand- / Szeneflächen, welche mit elektrischer Energie versorgt werden sollen, erhalten auf Bestellung einen oder mehrere Anschlüsse mit Sicherungen und Hauptschalter. Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden vom Congress Center Rosengarten kostenpflichtig durchgeführt.

1.6.3.2 Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den jeweils gültigen Sicherheitsvorschriften des „Verbandes Elektrotechnik“ VDE oder den gültigen EU-Normen (EN) auszuführen. Besonders zu beachten sind VDE 0100, 0108, 0128 und die ICE Norm 60364-7-711. Leuchtstoffröhrenanlagen sind zu kompensieren (Einzelkompensation oder Duoschaltung). Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten, in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 angegeben Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen (Ständerung). Diesbezüglich muss mit dem Congress Center Rosengarten zwingend Rücksprache gehalten werden.

In Niedervoltanlagen (Niedervolt-Beleuchtungsanlagen) sind blanke elektrische Leiter sowie offene Lüsterklemmen unzulässig. Auch Seilsysteme müssen vollständig isoliert sein. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Die Lampen sind gegen herausfallen zu sichern. Bei Halogenleuchten sind nur Lampen mit Schutzscheibe zulässig. Stromschienen müssen mit Schutzkappen ausgestattet sein. Eine Befestigung mit Kunststoffkabelbindern ist nicht zulässig.

Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Das Congress Center Rosengarten behält sich eine Abnahme der in Ausstellungsständen bzw. Szeneflächen vorhandenen Elektroinstallationen vor Inbetriebnahme vor. Eigenmächtige Erweiterungen oder Veränderungen nach erfolgter Abnahme sind verboten. Eigens mitgebrachte Stromversorgungsanlagen sind nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Congress Centers Rosengarten zulässig.

1.6.3.3 Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle wärmeerzeugenden und wärmeentwickelnden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nicht brennbaren, wärmebeständigen sowie asbestfreien Unterlagen zu montieren und bedürfen einer Genehmigung. Diese ist mindestens 1 Woche vor Aufbaubeginn dem Congress Center Rosengarten einzureichen. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbare Dekorationen o.ä. angebracht werden. Es sind die Angaben der Gerätehersteller zu beachten. Geräte, die über keine CE-Kennzeichnung verfügen dürfen, grundsätzlich nicht verwendet werden. In der Nähe von Kochplatten oder Öfen ist ein Feuerlöscher der Klasse F bereitzuhalten.

1.6.3.4 Sicherheitsbeleuchtung

Stände bzw. Szeneflächen, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung in Anlehnung an VDE 0108 und sind dem Congress Center Rosengarten anzuzeigen. Die Sicherheitsbeleuchtung ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

Elektroinstallationen unterliegen den Sicherheitsvorschriften des VDE.

Befestigungen mit Kunststoffkabelbindern sind nicht zulässig.

Geräte, ohne CE-Kennzeichnung dürfen grundsätzlich nicht verwendet werden.

1.6.4 Wasser- und Abwasserinstallationen

Wasser- und Abwasserinstallationen sind nur an bestimmten Stellen im Gebäude möglich und können auf Anfrage mitgeteilt werden. Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden vom Congress Center Rosengarten oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt.

1.6.5 Druckluftinstallationen

Druckluftinstallationen sind nur an bestimmten Stellen im Gebäude möglich und können auf Anfrage mitgeteilt werden. Die Installationen dieser Anschlüsse (Hauptanschlüsse) werden vom Congress Center Rosengarten oder deren Vertragsfirma kostenpflichtig durchgeführt.

1.6.6 Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen

1.6.6.1 Maschinengeräusche

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse Anderer möglichst eingeschränkt bleiben. Der Geräuschpegel darf 70 dB(A) nicht überschreiten.

1.6.6.2 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Alle ausgestellten oder mitgebrachten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des „Geräte – und Produktsicherheitsgesetzes“ (GPSG) sowie der „Unfallverhütungsvorschrift“ DGUV Vorschrift 3 in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers während der Veranstaltung vorliegen. Geräte bzw. Produkte, die über keine CE-Kennzeichnung verfügen, dürfen grundsätzlich nicht ausgestellt und / oder verwendet werden.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal / den Veranstalter zu treffen. Der vorführende / ausstellende ist auch für die Gewährleistung des Ausschlusses von unbefugten Schaltvorgängen verantwortlich.

1.6.6.3 Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können im Falle einer Präsentation durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas, oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden.

1.6.6.4 Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel können hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde gegebenenfalls gemeinsam mit den zuständigen berufsgenossenschaftlichen Fachausschüssen besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen überprüft werden. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung ist es geboten, die EU-Konformitätserklärung während der gesamten Veranstaltung (inkl. Auf- & Abbauzeiten) zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

1.6.6.5 Betriebsverbot

Darüber hinaus ist das Congress Center Rosengarten berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

1.6.6.6 Druckbehälter

1.6.6.6.1 Abnahmebescheinigung

Das Einbringen und Lagern von Druckbehältern ist im Congress Center Rosengarten nicht zulässig.

1.6.6.6.2 Prüfung

Die Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung reicht nicht aus. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter. Bei Anmeldung bis 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Veranstaltungs- / Kongressbeginn unter Vorlage der Bau- und Wasserdruck-Prüfungsbescheinigung und der Gestellung eines Monteurs während der Abnahmeprüfung durch den Technischen Überwachungsverein unterzogen werden. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

Technische
Arbeitsmittel und
Verbraucher-
produkte müssen
die Anforder-ungen
des GPSG erfüllen.

1.6.6.6.3 Leihgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Veranstaltungszeiten nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Leihbehältern der Vorzug zu geben.

1.6.6.6.4 Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für das Aufsichtsamt bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die zuständige Aufsichtsbehörde.

1.6.6.7 Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche, gesundheitsgefährdende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in das Gebäude eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgabe des „Bundesimmissionsschutzgesetzes“, in der gültigen Fassung, ins Freie abgeführt werden.

1.6.6.8 Abgasanlagen

Zur Ableitung brennbarer, gesundheitsschädlicher, gesundheitsgefährdender oder die Allgemeinheit belästigender Dämpfe und Gase ist die Montage einer Abgasleitung notwendig. Die Anlage der Rohre und die Führung ins Freie sind genehmigungspflichtig.

1.6.6.8.1 Abgasleitungen

Rauch- und abgasführende Rohre sind nur aus nicht brennbaren Materialien zugelassen und müssen den gültigen Gesetzen und Vorschriften entsprechen. Die Anschlüsse an den Exponaten sind vom Aussteller / Veranstalter herzustellen.

1.6.7 Verwendung von Druckgasen und brennbaren Flüssigkeiten

1.6.7.1 Druckgasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druckgas im und auf dem Gelände des Congress Centers Rosengarten ist ohne schriftliche Genehmigung verboten.

1.6.7.1.1 Genehmigungsantrag für Druckgasflaschen

Bei Verwendung von brennbaren Gasen in Druckgasflaschen für die Präsentation von Exponaten muss die Genehmigung schriftlich mit dem entsprechenden Formular eingeholt werden. Laut den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen.

Die Verwendung von Druckgas ohne Genehmigung ist verboten!

1.6.7.2 Brennbare Flüssigkeiten

1.6.7.2.1 Lagerung und Verwendung

Die Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten (siehe Verordnung über brennbare Flüssigkeiten BGBL. I in der gültigen Fassung) im Gebäude und auf dem Gelände ist ohne schriftliche Genehmigung verboten. Die Genehmigung zur Lagerung und Verwendung brennbarer Flüssigkeiten kann nur für den Betrieb oder die Vorführung von Exponaten erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist beim Congress Center Rosengarten mit Sicherheitsdatenblatt einzureichen.

Die Verwendung von brennbaren Flüssigkeiten ohne Genehmigung ist verboten!

1.6.7.2.2 Bedarfslagerung

Zum Betrieb und zur Vorführung darf jeweils nur der Bedarf an brennbarer Flüssigkeit für einen Tag am Stand vorgehalten werden. Die Höhe dieses Bedarfs ist im Antrag zu benennen.

1.6.7.2.3 Vorratsbehälter

Der Tagesbedarf ist in geschlossenen, bruchsicheren Behältern übersichtlich zu lagern. Er muss dem Zugriff Unbefugter entzogen sein. Die Vorratsbehälter sind in nicht brennbaren Auffangbehältern zu verwahren.

1.6.7.2.4 Lagerort

Am Lagerort hat absolutes Rauchverbot zu herrschen. Für entsprechende Beschilderung ist zu sorgen. Es müssen geeignete Löschmittel bereitstehen.

1.6.7.2.5 Auflagen zum Betrieb

Anlagen, die mit brennbaren Flüssigkeiten betrieben oder vorgeführt werden, sind an den Einfüllstutzen sowie an den Stellen, an denen Flüssigkeiten austreten können, mit nichtbrennbaren

Auffangbehältern zu versehen. Ausgelaufene brennbare Flüssigkeiten sind wegen der möglichen Brand- oder Explosionsgefahr sofort aus den Behältern zu entfernen und gefahrlos zu beseitigen

1.6.7.2.6 Einfüllen der Flüssigkeiten

Da beim Einfüllen der Flüssigkeiten ein besonderes Gefahrenmoment eintritt, ist hier mit größter Sorgfalt und Vorsicht zu verfahren.

1.6.7.2.7 Leere Behälter

Leere Behälter, in denen brennbare Flüssigkeiten enthalten waren, dürfen nicht am Stand / im Gebäude aufbewahrt oder gelagert werden.

1.6.8 Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung asbesthaltiger Baustoffe oder asbesthaltiger Erzeugnisse sowie anderer Gefahrstoffe ist verboten. Grundlage hierfür ist das „Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen“ (ChemG), BGI I, Teil 1, in Verbindung mit der „Chemikalien-Verbotsverordnung“ (ChemVerbotsV) sowie der „Gefahrstoffverordnung“ (GefStoffV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Verwendung von Gefahrstoffen ist verboten!

1.6.9 Strahlenschutz

1.6.9.1 Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig und mit dem Congress Center Rosengarten abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung (gültige Fassung) bei der zuständigen Behörde zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn dem Congress Center Rosengarten vorzulegen. Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Gelände des Congress Centers Rosengarten rechtlich abgedeckt ist.

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungspflichtig!

1.6.9.2 Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit dem Congress Center Rosengarten abzustimmen. Es ist die „Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen“ (RöV, BGI. I) in der gültigen Fassung zu beachten. Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist anzeigebedürftig bzw. anzeigepflichtig §§ 3,4,5,8 RöV. Die Anträge müssen der zuständigen Behörde mind. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn vorliegen.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist mit dem CCR abzustimmen.

1.6.9.3 Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig und mit dem Congress Center Rosengarten abzustimmen ([Anlage 4](#)). Der Betrieb von Laseranlagen muss mit der DGUV Information 213-036, OSTRV (Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung)) und TROS (Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung) in der jeweils gültigen konform sein. Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Der Betrieb von Laseranlagen ist genehmigungspflichtig.

1.6.10 Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten, Funkanlagen und sonstigen Sendern für Nachrichtenzwecke sowie Personensuchanlagen, Mikroportanlagen, Gegensprechanlagen und Fernwerkfunkanlagen sind durch die „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“, Außenstelle Karlsruhe, DLZ 4, Bismarckstr. 3, D-72764 Reutlingen, Tel.: 49(0)7121 / 92 61 80, genehmigungspflichtig und mit dem Congress Center Rosengarten abzustimmen, um eine Gleichmäßigkeit von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Diese Genehmigung ist formlos unter Angabe der technischen Daten beim Congress Center Rosengarten zu beantragen.

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen des „Gesetzes über Fernmeldeanlagen“ BGI. I sowie dem „Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln“ (EMVG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Dekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung

Der Betrieb von Funkanlagen ist dem CCR anzuzeigen.

zur Durchführung des „Bundesimmissionsschutzgesetzes“ einzuhalten. Die Elektroinstallationen von Exponaten sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Versorgungsnetz vermieden werden.

1.6.11 Kräne, Stapler, Arbeitsbühnen, Leergut

Der Einsatz von Gabelstaplern ist dem Vertragsspediteur / den Vertragsfirmen des Congress Centers Rosengarten vorbehalten. Ausnahmen sind genehmigungspflichtig mit dem Congress Center Rosengarten abzustimmen und können nur durch Nachweis einer gültigen PAL-Card (IPAF-zertifiziert) bzw. eines gültigen Staplerscheins erteilt werden.

Für die dem Spediteur erteilten Aufträge gelten die „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ (ADSp) neuester Fassung. Eine Haftung des Congress Centers Rosengarten für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen oder im Gebäude ist verboten.

Die Lagerung von
Leergut im
Gebäude ist
verboten!

1.6.12 Musikalische Wiedergaben

Für musikalische Wiedergaben aller Art ist unter der Voraussetzung des „Urheberrechtsgesetzes“, § 15 Urhebergesetz (BGBI), in der gültigen Fassung die Erlaubnis der „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA), erforderlich. Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

1.6.13 Getränkeschankanlagen

Für alle Getränkeschankanlagen gelten die Orientierungswerte für Reinigungsintervalle in der DIN 6650-6. Daraus erfolgt eine Dokumentationspflicht, d.h. der Betreiber muss nachweisen können, dass und wie er seiner Überwachungs- und Sorgfaltspflicht nachgekommen ist. Bezugsquelle für DIN-Normen: Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstr. 6, 10787 Berlin, <http://www.beuth.de>.

1.6.14 Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung und das „Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz“ (LMBG) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

1.7 Umweltschutz

Das Congress Center Rosengarten hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner des Congress Centers Rosengarten ist der Aussteller / Veranstalter verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffende Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

1.7.1 Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ KrW-/AbfG in der jeweils gültigen Fassung, die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, sowie das „Gesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Mannheim“.

Der Aussteller / Veranstalter ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes / seiner Veranstaltung anfallen.

Abfälle sind
grundsätzlich zu
vermeiden!

1.7.1.1 Abfallentsorgung

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Auf die Benutzung von Einweggeschirr bei der Gästebewirtung sollte verzichtet werden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien werden ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers / Veranstalters zu einer erhöhten Gebühr entsorgt.

Zurückgelassene
Materialien werden
zu Lasten des
Verursachers
entsorgt.

1.7.1.2 Sammelstellen während Auf- & Abbauzeiten

Grundsätzlich sind alle Veranstalter, Messebauer und Aussteller weiterhin dazu angehalten, ihre Abfälle selbst zu entsorgen bzw. so wenig Abfälle wie möglich zu produzieren.

Um im Rahmen unseres Abfallkonzepts, sowohl die Entsorgung effizienter zu gestalten, als auch die Abfallarten besser trennen zu können, werden bei jeder Veranstaltung mit Ausstellungs- und Messebereich, während der Auf- und Abbauzeiten, Sammelstellen für die Fraktionen

Papier/Kartonagen sowie **Folie** eingerichtet.

1.7.1.2.1 Platzierung/Einrichtung der Sammelplätze:

Je bespielter Ebene im Congress Center Rosengarten stehen zwei personenbesetzte Sammelstellen an den Auf- und Abbautagen zur Verfügung.

Papier/Kartonage Abfälle werden lose auf den bereitgestellten Wägen abgelegt. **Folien** werden in dafür bereitgestellten Säcken gesammelt und ebenfalls auf den bereitgestellten Wägen gesammelt. Nach Bedarf werden die Wägen abgefahren und geleert.

1.7.1.2.2 Sonstige Abfallarten

Für die Entsorgung sämtlicher anderer Abfallarten sind entsprechende Abfallsäcke zu erwerben oder Container über den Veranstalter zu stellen. Während der Auf-/Abbauzeiten werden **KEINE** Teppiche, Paletten oder sonstige größeren Abfälle über das Congress Center Rosengarten entsorgt. Veranstalter, Messebauer und Aussteller sind weiterhin dazu angehalten, diese selbst zu entsorgen. Bau-Misch-Abfälle oder Sonder-/Sperrmüll müssen separat angemeldet werden. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, im Vorfeld Container für diese Abfälle über das Congress Center Rosengarten zu bestellen. Auch bei zu erwartendem erhöhten Müllaufkommen sind zusätzliche Container zu Lasten des Veranstalters zu bestellen.

1.7.1.2.3 Verkauf von Abfallsäcken

Über die zuständigen Ansprechpartner bei Industry & Sales gibt es die Möglichkeit 120 Liter Abfallsäcke zu erwerben. Folgende Fraktionen werden angeboten:

AZV (Restmüll) - grau

Verpackung - gelb

Glas - weiß

Lebensmittel- braun

Folie - rot

Papier/Kartonagen – blau

Die Säcke werden in oben angeführten Farben zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe/Verteilung der Säcke erfolgt über den Servicecounter. Es werden keine "Fremdsäcke" entsorgt. Eine Rücknahme von nicht-gebrauchten Säcken ist nicht vorgesehen. In den Kosten der Standreinigung ist somit **keine Müllentsorgung** enthalten.

1.7.1.2.4 Zusätzliche Containerstellung

Bei zu erwartendem erhöhtem Abfallaufkommen oder für z.B. Sonder-/Sperrmüll, sind entsprechende zusätzliche Container zu bestellen, die auf dem Außengelände gestellt werden. Die Beauftragung muss bis spätestens bis 2 Woche vor Aufbaubeginn mit folgenden Informationen erfolgen:

- Größe und Abfallart der Container (z.B. 10m³ Papiercontainer / 10 m³ Mischcontainer)
- Abschließbar mit Deckel
- Anliefertag mit Uhrzeit
- Leerungstage mit Uhrzeit, falls Zwischenleerung benötigt
- Abholtag mit Uhrzeit
- Standort der Container (am besten mit Plan)
- Angabe der Veranstaltung und gültige Rechnungsadresse

Folgende Abfallfraktionen können bestellt werden:

AZV (Restmüll)	182,- € Transport & BEGH Zuschlag (einmalig) plus 198,- € Verwertung (pro Tonne)
Papier/Kartonage	148,- € Transport (einmalig)
Gemischte Bauabfälle	182,- € Transport & BEGH Zuschlag (einmalig) plus 198,- € Verwertung (pro Tonne)
Gemischte Kunststoffe	148,- € Transport (einmalig)

Die Container werden über unseren Partner PreZero zur Verfügung gestellt. Für die Einhaltung der Sortenreinheit ist alleine der Veranstalter verantwortlich. Sollten die Container zu viel Fremdmüll enthalten, können zusätzliche Kosten entstehen.

1.7.1.3 Besonders überwachungsbedürftige Abfälle

Der Aussteller / Veranstalter ist verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheitsgefährdend (dazu zählen insbesondere Speiseabfälle), luft- oder wassergefährdend, explosiv oder brennbar (z. B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.) sind dem Congress Center Rosengarten zu melden und deren ordnungsgemäße Entsorgung selbst zu veranlassen.

1.7.1.4 Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, mit dem Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden!

1.7.2 Wasser, Abwasser, Bodenschutz

1.7.2.1 Öl, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl- / fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl- / Fettabscheidern notwendig. Bei Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden.

1.7.2.2 Reinigung / Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend nur im Ausnahmefall zu verwenden. Reinigungsdienstleistungen während der Veranstaltung sowie während des Auf- und Abbaus dürfen nur durch die vom Congress Center Rosengarten beauftragte Reinigungsgesellschaft durchgeführt werden.

1.7.3 Umweltschäden

Umweltschäden / Verunreinigungen (z.B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe) sind unverzüglich dem Congress Center Rosengarten zu melden.

1.8 Szenenflächen und sonstige Präsentationsflächen

Für Szenenflächen > 50 m² gelten die Bestimmungen des § 34 der BetrVO.

1.8.1 Vorplatz

Alle begehbaren und/oder überdachten Aufbauten wie Zelte, Pavillons usw. sowie Werbeanlagen sind ausnahmslos auch für kurze Standzeiten genehmigungspflichtig.

1.8.2 Wiederherstellung der Stand- / Szeneflächen

Die Stand- / Szenefläche ist in sauberem und ursprünglichem Zustand spätestens bis zum Abbauende zurückzugeben. Alle dazu erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten, zu denen auch die rückstandsfreie Entfernung von Klebebändern, Farbresten u. ä. zählt, müssen bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein.

1.9 Podeste, Brüstungen, Leitern, Aufstiege, Stege, Treppen

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an Flächen angrenzen, die mehr als 0,20 m tiefer liegen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein. Brüstungen

Aufbauten auf dem Vorplatz sind genehmigungspflichtig.

Stand- & Szenefläche sind in sauberem und ursprünglichem Zustand zurückzugeben.

Leitern & Aufstiege müssen der BGI 694 entsprechen.

an Flächen, die für allgemeines Publikum zugänglich sind, müssen einen festen, griffsicheren Handlauf aufweisen. Um ein Überklettern der Brüstungen zu erschweren, sind dort nur geschlossene Brüstungsfüllungen oder vertikal verlaufende Füllstäbe bei einem freien Stababstand bzw. Öffnungsmaß von max. **0,12 m** zulässig. Brüstungen an Flächen mit eingeschränktem Fachbesucherpublikum sind mindestens mit einem griffsicheren Handlauf, einem Mittel- und Untergurt zu versehen.

Für Podeste und hierfür erforderliche Brüstungen ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN 1055-3, Tabelle 1 [Kat. C1] mindestens für **3,0 kN/m²** ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Aufstiege, Stege und Treppen müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie der DGUV Information 208-016 entsprechen.

1.10 Technische Konstruktionen

1.10.1 Abhängungen

Deckenabhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Die Bereitstellung ist an das Congress Center Rosengarten oder deren Vertragspartner gebunden. Abhängungen sind genehmigungspflichtig. Sämtliche Abhängungen, sowohl von der Decke als auch von aufgeständerten Traversensystemen (Ground Support) und sonstigen Konstruktionen, sind nach DGUV Vorschrift 17 („Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellung“) sowie den geltenden Standards für Veranstaltungstechnik (VPLT o.ä.) auszuführen. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz bei indirektem Berühren mit einzubeziehen. Das Congress Center Rosengarten behält sich die Forderung eines statischen Nachweises vor.

Leitfähige Bauteile müssen geerdet sein!

1.10.2 Abwicklung von Anmeldung und Prüfung der technischen Konstruktionen

Anträge auf Nutzung der Hängepunkte sind mindestens 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Congress Center Rosengarten schriftlich einzureichen. Nach der Frist eingereichte Anfragen können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters / Aussteller bzw. der Servicefirmen / Dienstleister. Die Ausführung der Abhängungen erfolgt ausschließlich durch das Congress Center Rosengarten oder der von ihm beauftragten Servicefirma.

Die Ausführung der Abhängungen erfolgt ausschließlich durch das CCR.

Der Besteller des Hängepunktes übernimmt die weitere Anbindung der abzuhängenden Konstruktionen oder Gegenstände unter Berücksichtigung der Unfallverhütungsvorschriften und der geltenden technischen Regeln. Dies gilt insbesondere bei der Verwendung von Elektrokettenzügen. Die zulässigen Anschlag- und Verbindungsmittel, sind anzufragen. Das Congress Center Rosengarten behält sich im Falle von Unstimmigkeiten eine Prüfung bzw. Abnahme durch einen unabhängigen Sachverständigen vor. Werden die Vorgaben zur Statik nicht eingehalten, müssen die Abhängungen nachgebessert oder geändert werden. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters / Aussteller bzw. der Servicefirmen / Dienstleister.

1.11 Technische Daten und Ausstattung des Congress Centers Rosengarten

1.11.1 Technische Gebäude Daten

Angaben zu Anschlüssen, Hängepunkten und sonstigen technischen Einrichtungen können Sie den Plänen entnehmen, welche Sie auf Anfrage unter technische-leitung@mcon-mannheim.de von uns erhalten.

1.11.2 Sprinkleranlage

Das Congress Center Rosengarten ist mit einer Sprinkleranlage ausgestattet.

1.11.3 Heizung/Lüftung

Das Congress Center Rosengarten ist mit Lüftungsanlagen ausgestattet. Während der Veranstaltungslaufzeit wird das Gebäude im Bedarfsfall geheizt oder gekühlt.

1.12 Haftungsumfang

Schadensersatzansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Beeinträchtigungen eingesandter Entwürfe, Modelle oder sonstiger Unterlagen gegen das Congress Center Rosengarten sind ausgeschlossen.

1.13 Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Zentrale Leitstelle (Pforte) des Congress Centers Rosengarten (Tel.: 0621 / 41 06 100) zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet das Congress Center Rosengarten nicht.

Bei Störungen ist
unverzüglich die
Pforte (0621 / 41 06
100) zu
verständigen.

2 Stand- / Messebau

2.1 Standbaubestimmungen

2.1.1 Standsicherheit

Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweispflichtig.

Ausstellungsstände müssen selbsttragend errichtet werden!

2.1.2 Standüberdachungen

Standbauten sind im Congress Center Rosengarten nach oben hin grundsätzlich offen zu gestalten.

Standüberdachungen sind untersagt!

2.1.3 Standbaugenehmigung

Ausgehend davon, dass die technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei Standbauten bis 2,50 m Bauhöhe im Congress Center Rosengarten nicht erforderlich, Zeichnungen zur Genehmigung einzureichen.

Darüber hinaus **sind alle** anderen Standbauten, mobile Stände, Bauten im Freigelände, Sonderbauten und –konstruktionen genehmigungspflichtig!

Die Einhaltung der technischen Richtlinien bei der Standgestaltung ist für alle Aussteller Pflicht!

2.1.3.1 Prüfung und Freigabe genehmigungspflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100 mit Grundrissen, Ansichten und vollständigen Maßangaben, müssen spätestens 6 Wochen vor Kongressbeginn zusammen mit dem Standbaugenehmigungsformular ([Anlage 2](#)) dem Congress Center Rosengarten zur Genehmigung vorgelegt werden. Erst mit dem Genehmigungsvermerk ist der Standbau freigegeben.

Für die Genehmigung von:

- Sonderbauten/-konstruktionen, Sonderbauteile, Bauteile über Publikumsverkehrsflächen,
- Laufwege, Stege, Treppen, Geländer, Brüstungen (s. Pkt. [2.8](#))
- Bauten im Freigelände,

werden folgende Unterlagen bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:

- a) **geprüfte** statische Berechnung nach deutschen Normen und technischem Regelwerk. Als geprüft im o. g. Sinne gelten statische Unterlagen (einschl. Prüfbericht), die ausschließlich durch einen, nach jeweiliger Landesbauordnung **öffentlich zugelassenen Prüfenieur bzw. Sachverständigen für Baustatik** geprüft sind.
- b) Baubeschreibung, Lageplan
- c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab
- d) Bei Vorlage einer prüffähigen Typenzulassung oder eines gültigen Prüfbuchs, gem. der FIBauR („Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten“), entfällt der Punkt a). Der Aussteller / Veranstalter ist zur Anmeldung seines Baus bei der zuständigen Behörde selbst verpflichtet. Dies beinhaltet auch die Gebrauchsabnahme vor Ort. Die Kosten des Baugenehmigungsverfahrens werden dem Aussteller / Standbauer in Rechnung gestellt.

Zusätzlich zur Typenprüfung /Typenzulassung von technischen Einzelgeräten, z.B. Sport- und Spielgeräten mit mechanischen oder elektrischen Funktionen, sind zur Einsichtnahme in deutscher Sprache vorzulegen:

- Bau- und Betriebsbeschreibung
- Konstruktionszeichnungen
- Standsicherheitsnachweise
- TÜV-Prüfzeugnisse, -zulassungen **oder**
- EU-Konformitätserklärung einer anerkannten Zertifizierungsstelle bzw. gleichlautende Herstellererklärung nach BauPG, § 9, 10 . Im Bedarfsfall können zudem auch die o. g. Unterlagen erforderlich werden.

Für verspätet eingereichte Unterlagen können dem Aussteller / Standbauer / Veranstalter zusätzliche Kosten berechnet werden.

Nicht genehmigte Standbauten müssen ggfs. geändert oder entfernt werden!

2.1.3.2 Fahrzeuge

Fahrzeuge sind als Ausstellungsstände im Gebäude genehmigungspflichtig und müssen über das entsprechende Formular ([Anlage 1](#)) angemeldet werden.

2.1.3.3 Änderung nicht vorschriftsgemäßer Standbauten

Standbauten, die nicht genehmigt sind, den technischen Richtlinien oder den jeweils gültigen Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist das Congress Center Rosengarten berechtigt, auf Kosten des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen oder den Betrieb des Standes ganz einzustellen.

2.1.3.4 Feuerlöscher

Auf Ständen > 100 m² muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung ein Feuerlöscher mit geeigneter Brandklasse mit mindestens 10 Löscheneinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers entsprechend den „Unfallverhütungsvorschriften“ (DGUV Vorschrift 9) hinzuweisen.

2.1.4 Stromversorgung

Stromanschlüsse können beim Congress Center Rosengarten mit dem Online-Bestellformular bestellt werden. Den Link können Sie Ihrer Aussteller-Information entnehmen. Die Stromentnahme von Nachbarständen ist nicht erlaubt.

Stromentnahme von Nachbarständen ist nicht erlaubt.

2.1.5 Bauhöhen

Soweit nicht veranstaltungs- oder platzierungsspezifisch anders beschrieben, beträgt die Normalhöhe für Standbauten +2,50 m über OKF (Oberkante Fußboden). Bauhöhen über 2,50 m sind genehmigungspflichtig und nicht in allen Fällen zulässig. Bei genehmigter Überschreitung der Bauhöhe ist der Mieter verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand zu erstellen. Zu direkt angrenzenden Nachbarständen ausgerichtete Werbung muss mindestens 1,0 m Abstand zur Grenze des Nachbarstandes haben. Bauliche Einschränkungen können vorhanden sein und müssen beachtet werden.

Bauhöhen über 2,50m OKF sind genehmigungspflichtig.

2.1.5.1 Bodenbeläge

Bodenbeläge aller Art ab einer Höhe von 4 mm sind genehmigungspflichtig und müssen deutlich kenntlich gemacht sowie gegen Stolpern gesichert werden.

Bodenbeläge > 4 mm Höhe müssen deutlich kenntlich gemacht und gegen Stolpern gesichert werden.

2.1.6 Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Freie Glaskanten sind so zu bearbeiten oder zu schützen, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe deutlich zu markieren.

2.2 Ausgänge / Rettungswege, Türen

2.2.1 Ausgänge / Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Gang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Befinden sich innerhalb der Standfläche eigens gebaute Versammlungsräume müssen diese den Anforderungen lt. § 6 der VStättVO Baden-Württemberg entsprechen.

Die Rettungswege sind nach DGUV Vorschrift 9 bzw. DIN 4844 zu kennzeichnen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen sind nach § 7 VStättVO Baden-Württemberg zu bemessen.

2.2.2 Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, codierten Türen, Schiebetüren sowie sonstiger Zugangssperren in Rettungswegen ist nicht zulässig.

2.2.3 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung des Gebäudes und deren Räumung gemäß dem Sicherheitskonzept des Congress Centers Rosengarten angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Anordnungen des Räumungspersonals Folge zu leisten.

Den Anweisungen des Räumungspersonals ist Folge zu leisten.

Aussteller haben ihre Mitarbeiter über dieses Verfahren zu informieren, ggf. eigene Räumungspläne zu erstellen und bekannt zu machen. Sie tragen dafür Sorge, dass ihr Stand geräumt wird.

2.3 Standgestaltung

2.3.1 Brandschutz

2.3.1.1 Standbau- und Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und/oder Rauch bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum (Styropor), PVC oder ähnliche sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Sollten durch den Standbau Piktogramme, Hinweisschilder oder sonstige sicherheitsrelevante Einrichtungen verdeckt oder beeinflusst werden, sind in Absprache mit dem Congress Center Rosengarten Ersatzmaßnahmen abzustimmen.

Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102-1 B1, nicht brennend abtropfend bzw. EN 13501-1 C-s3, d0 sein. In Teilbereichen dürfen normalentflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassen der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind. (Die Blätter bzw. Nadeln müssen grün und saftig sein.) Wenn während der Dauer der Ausstellung / Veranstaltung festgestellt wird, dass Bäume und Pflanzen austrocknen und dadurch leichter entflammbar werden, so sind sie zu entfernen. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen.

Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet!

2.3.2 Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Standrückseiten, die an Nachbarstände grenzen, sind neutral zu halten, um den Nachbarstand in dessen Gestaltung nicht zu beeinträchtigen.

Bei genehmigter Überschreitung der Bauhöhe ist der Mieter verpflichtet, gegen den direkt angrenzenden Nachbarstand eine fugenfreie, standsichere, weiße Trennwand zu erstellen.

2.3.3 Prüfung der Mietfläche

Die Mietfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich vor Ort über Lage, Maße und etwaige Einbauten, Sicherheitseinrichtungen usw. zu informieren. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

2.3.4 Eingriffe in die Bausubstanz

Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z.B. durch Bohren, Schrauben, Nageln). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Gebäudeteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Standaufbauten noch durch Exponate belastet werden. Säulen / Stützen können aber innerhalb der Mietfläche ohne Beschädigung derselben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe und unter Beachtung der Sperrflächen umbaut werden.

2.3.5 Boden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Es darf zum Fixieren nur Klebeband verwendet werden, das rückstandsfrei zu entfernen ist. In Ebene 0 und 1 ist darauf zu achten, dass ausschließlich natursteingeeignetes Klebeband verwendet wird.

Alle eingesetzten Materialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öle, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Fußboden darf weder gestrichen noch beklebt werden. Die Wiederherstellung des Bodens wird vom Congress Center Rosengarten oder deren Vertragsfirmen kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers durchgeführt.

2.3.6 Standbegrenzungswände

Die gemietete Standfläche wird vom Veranstalter gekennzeichnet. Standbegrenzungswände sind im Congress Center Rosengarten nicht vorhanden. Rückseiten der Stand-Trennwände von benachbarten Ausstellern dürfen ohne vorherige Vereinbarung mit dem Standnachbarn nicht benutzt werden. Im Bedarfsfall können Trenn- und Kabinenwände kostenpflichtig bestellt werden. Die Standbegrenzungswände kommen mehrfach zum Einsatz. Von den Maßen der Mietflächen sind bis zu 80 mm Toleranzen für die aufgestellten Wände in beiden Richtungen abzuziehen.

2.3.7 Werbemittel / Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben. Präsentationen, optische, sich langsam bewegende oder akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die gebäudeeigenen Ausrufanlagen nicht übertönen. Die Lautstärke darf 70 dB an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln sind nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

2.3.8 Küchen

Aus Sicherheitsgründen dürfen im Congress Center Rosengarten keine Küchengeräte mit brennbaren Gasen in Druckgasflaschen betrieben werden. Die Geruchsbelästigung durch Küchendünste ist unbedingt zu vermeiden. Im Interesse des Umweltschutzes sind Speiseöle, Friteusenfette u. ä. gesondert zu entsorgen. Entsprechende Behälter sind am Stand vorzuhalten. Schmutzwasser, das ins Abwassernetz eingeleitet werden soll, darf die für Haushalte üblichen Schadstoffmengen nicht überschreiten. Werden stark fetthaltige Abwässer eingeleitet, ist der Einsatz von Fettabscheidern erforderlich.

Die Hygienevorschriften in der jeweils gültigen Fassung sind zwingend einzuhalten!

Die gültigen
Hygienevor-
schriften sind
zwingend
einzuhalten!

3 Tourproduktionen

3.1 Mitteilungs- und Anzeigepflichten des Veranstalters

3.1.1 Veranstaltungsaufbau

Der Veranstalter ist verpflichtet, bis spätestens **6 Wochen** vor der Veranstaltung dem Congress Center Rosengarten aus Gründen der Sicherheit und zur optimalen Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung schriftlich mitzuteilen:

- den Namen des Veranstaltungsleiters
- ob „Verantwortliche für Veranstaltungstechnik“ des Veranstalters den Auf- und Abbau sowie die Veranstaltung beaufsichtigen
- die Größe von ggfs. aufzubauenden Szeneflächen, Bühne, Laufstegen oder Vorbühnen
- ob bühnen- studio-, beleuchtungstechnische oder sonstige Einrichtungen eingebracht werden
- ob Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung erfolgen
- ob maschinentechnische Bewegungen, künstlerische Darstellungen im oder über dem Zuschauerraum stattfinden
- ob feuergefährliche Handlungen und / oder pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Sparkulars, Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen vorgesehen sind (Genehmigungspflicht ist zu beachten!)
- ob Ausschmückungen, Dekorationen, Ausstattungen und / oder Requisiten eingebracht werden (Zertifikate der Brandklassen müssen vorgezeigt werden!)

3.1.2 Brandmeldeanlage

Im Congress Center Rosengarten ist eine automatische Brandmeldeanlage installiert. Rauch, Feuer, Hitze, besondere Staubentwicklung, Nebelmaschinen etc. müssen durch den Veranstalter rechtzeitig angezeigt werden, um die Brandmeldeanlage entsprechend einzustellen. Sollte es aufgrund von Versäumnissen des Veranstalters bei der Anzeige entsprechender Gegebenheiten zu einem Fehlalarm kommen, werden die dadurch entstehenden Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Mögliche Rauch und Hitzequellen sind dem CCR anzuzeigen!

3.1.3 Technische Probe

Bei Nutzung von Szeneflächen mit mehr als 200 m² Grundfläche und bei Gastspielveranstaltungen mit eigenem Szenenaufbau ist grundsätzlich vor der ersten Veranstaltung eine nicht öffentliche technische Probe mit vollständigem Szenenaufbau durchzuführen, wenn nicht wegen der Art der Veranstaltung darauf verzichtet werden kann. Das Congress Center Rosengarten entscheidet auf Grundlage der Angaben unter 4.1.1 (in Abstimmung mit dem FB Baurecht und Denkmalschutz), ob auf die Probe verzichtet werden kann. Ist dies nicht der Fall, muss der Veranstalter den voraussichtlichen Zeitpunkt der technischen Probe mindestens 24 Stunden zuvor beim FB Baurecht und Denkmalschutz anzeigen.

3.1.4 Vorlage Gastspielprüfbuch

Bei Gastveranstaltungen, für die ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist, bedarf es keiner weiteren technischen Probe oder Abnahme. Das Gastspielprüfbuch ist rechtzeitig, mindestens 1 Woche vor der Veranstaltung durch den Veranstalter dem FB Baurecht und Denkmalschutz vorzulegen. Das Congress Center Rosengarten übernimmt als Service die Einreichung des Gastspielprüfbuchs beim FB Baurecht und Denkmalschutz, wenn ihm das Gastspielprüfbuch zu diesem Zweck rechtzeitig durch den Veranstalter überlassen wird.

Das Gastspielprüfbuch ist mind. 1 Woche vor Veranstaltung beim Amt vorzulegen.

3.1.5 Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren

Behördliche Anzeige- und Genehmigungsverfahren, gleich welcher Art, sind durch den Veranstalter auf eigene Kosten und eigenes Risiko durchzuführen. Das Congress Center Rosengarten unterstützt den Veranstalter auf Anforderung.

Behödl. Genehmigungsverfahren sind durch den Veranstalter durchzuführen.

3.2 Verantwortliche Personen

3.2.1 Verantwortung des Veranstalters

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren, reibungslosen Ablauf der Veranstaltung. Er trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte bezüglich der von ihm oder durch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen eingebrachten Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Aufbauten, Podeste, Abhängungen, verlegten Kabel und Bühnen-, studio- sowie beleuchtungstechnischen Einrichtungen für die Dauer der Mietzeit. Er hat hinsichtlich aller eingebrachten Gegenstände und Materialien die Anforderungen der Versammlungsstätten-Verordnung (nachfolgend VStättVO genannt) Baden-Württemberg und der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 17 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“ einzuhalten. Die Beachtung des Jugendschutzgesetzes, des Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Gewerbeordnung, der immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen und der örtlichen Sperrstundenregelung obliegt ihm ebenfalls in eigener Verantwortung.

Der Veranstalter trägt die Verkehrssicherungspflicht.

3.2.2 Leiter der Veranstaltung

Das Congress Center Rosengarten stellt über die gesamte Dauer der Veranstaltung einen Veranstaltungsleiter (Chef vom Dienst). Dieser hat für einen geordneten und sicheren Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Er ist zur Anwesenheit während des Betriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein und hat gegebenenfalls notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Bauamt, Amt für öffentliche Ordnung, Sanitätsdienst) zu treffen. Der Veranstaltungsleiter ist zur Einstellung des (Veranstaltungs-) Betriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht funktionieren oder wenn Betriebsvorschriften der VStättVO Baden-Württemberg nicht eingehalten werden (können). Ihm steht uneingeschränkt die Ausübung des Hausrechts gegenüber allen Personen innerhalb der Versammlungsstätte zu.

Der Veranstalter hat dem Congress Center Rosengarten eine entscheidungsbefugte Person zu benennen, die bei der Übergabe der Räumlichkeiten und während der gesamten Dauer der Veranstaltung anwesend ist und für den Veranstaltungsleiter ständig erreichbar ist. Die verantwortliche Person hat an der Besichtigung des Mietobjekts teilzunehmen und sich mit der Versammlungsstätte vertraut zu machen.

3.2.3 Verantwortliche und Fachkräfte für Veranstaltungstechnik

Verantwortliche und „Fachkräfte für Veranstaltungstechnik“ werden durch das Congress Center Rosengarten auf Kosten des Veranstalters gestellt, soweit der Veranstalter nicht über entsprechend qualifiziertes Personal verfügt. Darüber hinaus wird ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik obligatorisch durch das Congress Center Rosengarten gestellt.

Der Auf- oder Abbau Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischer Einrichtungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² sowie technische Proben müssen von mindestens einem „Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik“ geleitet und beaufsichtigt werden. Ist die Szenenfläche zwischen 50 m² und 200 m², genügt die Anwesenheit einer „Fachkraft für Veranstaltungstechnik“. Bei Generalproben, Veranstaltungen oder Aufzeichnungen von Veranstaltungen auf Szenenflächen mit mehr als 200 m² müssen in der Versammlungsstätte mindestens ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Bühne/Studio oder der Fachrichtung Halle sowie ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik der Fachrichtung Beleuchtung anwesend sein. Bei Szenenflächen zwischen 50 m² und 200 m² reicht die Anwesenheit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik. Wenn die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen sowie der sonstigen technischen Einrichtungen der Versammlungsstätte vor der Veranstaltung von Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik bzw. von Fachkräften überprüft wurden, von Art oder Ablauf der Veranstaltung keine Gefahren ausgehen und diese Einrichtungen während der Veranstaltung nicht bewegt oder sonst verändert werden, kann auf Grundlage einer vom Congress Center Rosengarten durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung im Einzelfall die notwendige technische Aufsicht durch eine Fachkraft oder durch eine sonstige „Aufsicht führende Person“ wahrgenommen werden. Voraussetzung ist, dass diese Person mit den technischen Einrichtungen vertraut ist.

3.2.4 Verantwortung des Congress Centers Rosengarten

Das Congress Center Rosengarten und die von ihm hierzu beauftragten Personen sind berechtigt und verpflichtet, stichprobenweise zu kontrollieren, ob die Vorschriften der VStättVO Baden-Württemberg und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden. Hierzu ist ihnen jederzeit Zugang zu den angemieteten Räumen und Flächen zu gewähren. Bei Verstoß gegen die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und gegen veranstaltungsbezogene gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen kann das Congress Center Rosengarten vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt der Veranstalter einer entsprechenden Aufforderung nicht nach, so ist das Congress Center Rosengarten berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.

3.3 Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften

3.3.1 Technische Einrichtungen

Alle fest installierten gebäudetechnischen Einrichtungen (Licht, Ton, Video, etc.) der Versammlungsstätte dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Congress Centers Rosengarten bedient werden. Dies gilt auch für ein Anschließen an alle hausinternen Netzwerke und Infrastrukturen. Das eingebrachte technische Equipment des Veranstalters bzw. der von ihm beauftragten Firmen muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik bezüglich Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Sofern nicht anderweitig im Vorfeld vereinbart, hat der Veranstalter keinen Anspruch darauf, dass das Congress Center Rosengarten eigenes technisches Equipment aus den Räumen entfernt.

Gebäudetechnische Einrichtungen dürfen ausschließlich von Mitarbeitern des CCR bedient werden.

3.3.2 Rettungswege- und Bestuhlungsplan

Für die Bestuhlung der Versammlungsräume sind die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne verbindlich. Jede Änderung des Rettungswege- und Bestuhlungsplans (z.B. durch Änderung der Anordnung von Besucherplätzen) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Congress Centers Rosengarten und regelmäßig einer zusätzlichen baubehördlichen Genehmigung. Eine Überbelegung der Versammlungsräume ist strengstens verboten.

Die genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne sind verbindlich einzuhalten.

3.3.3 Tribünen, Podien und sonstige Aufbauten

Tribünen, Podien und / oder sonstige Aufbauten die der Veranstalter in die Versammlungsräume einbringt, bedürfen der Genehmigung des Congress Centers Rosengarten und gegebenenfalls des FB Baurecht und Denkmalschutz. Sie sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können. Die Anforderungen der VStättVO bezüglich der genannten Einrichtungen und die DIN 4102 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) sind für alle eingebrachten Gegenstände unbedingt zu beachten und einzuhalten.

Aufbauten sind so auszubilden, dass sie in ihrer Standsicherheit durch dynamische Schwingungen nicht beeinträchtigt werden können.

3.3.4 Brandschutz

3.3.4.1 Dekorationsmaterialien

Leicht entflammbare, brennend abtropfende oder toxische Gase und/oder Rauch bildende Materialien wie z.B. Polystyrol-Hartschaum (Styropor), PVC oder ähnliche sowie verschiedene Acrylglasprodukte dürfen nicht verwendet werden. Die eingesetzten Materialien dürfen im Brandfall nicht zu einer starken Rauchentwicklung beitragen. An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nicht brennbar).

Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

Dekorationsmaterialien müssen mindestens schwer entflammbar nach DIN 4102-1 B1, nicht brennend abtropfend bzw. EN 13501-1 C-s3, d0 sein. In Teilbereichen dürfen normal entflammbare Dekorationsmaterialien verwendet werden, wenn diese durch den Einbau ausreichend gegen Entflammen geschützt sind. Die Prüfzeugnisse über die Baustoffklassen der eingesetzten Materialien sind bereitzuhalten.

Der Einsatz von Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

3.3.4.2 Ausschmückungen

Zur Ausschmückung verwendete Materialien, Dekorationen und Vorhänge müssen mindestens aus schwer entflammbarem Material (nach DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Fluren, Gängen und Treppenträumen (Rettungswegen) müssen aus nicht brennbaren Materialien bestehen. Materialien, die wiederholt zur Verwendung kommen, sind erneut auf ihre schwere Entflammbarkeit zu prüfen und – falls erforderlich – neu zu imprägnieren. Das Congress Center Rosengarten besteht darauf, dass der Veranstalter entsprechende Zertifikate bzgl. der Schwerentflammbarkeit von Gegenständen vorlegt. Alle eingebrachten Materialien müssen von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass sie durch diese nicht entzündet werden können. Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben. Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck dürfen sich nur so lange frisch in den Räumen befinden. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, (Tannen-)Bäume ohne Ballen oder ähnliche Materialien genügen nicht den vorgenannten Anforderungen. Über Ausnahmen entscheidet die Feuerwehr. Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons und sonstigen Flugobjekten muss vom Congress Center Rosengarten genehmigt werden.

3.3.4.3 Ausstattungen (= Bestandteile von Bühnen- und Szenenbildern)

Ausstattungen wie Wand-, Fußboden- und Deckenelementen von Bühnen und Szenenbildern müssen aus mindestens schwer entflammbaren Materialien bestehen.

Ausstattungen
müssen mind. B1
sein.

3.3.4.4 Requisiten (= Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern)

Requisiten müssen aus mindestens normal entflammbarem Material bestehen. Brennbares Material muss von Zündquellen, Scheinwerfern und Heizstrahlern so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Requisiten müssen
mind. B2 sein.

3.3.4.5 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle

Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle sind vom Veranstalter unverzüglich aus den Mieträumen zu entfernen. Unter oder auf Bühnen und Podesten dürfen keinesfalls Abfall oder Reststoffe aus brennbaren Materialien lagern. Sondermüll hat der Veranstalter in eigener Verantwortung zu entsorgen.

Brennbare Abfälle
sind unverzüglich
aus dem CCR zu
entfernen.

3.3.5 Beseitigung nicht genehmigter Bauteile und / oder Materialien

Eingebrachte Aufbauten, Ausstattungen, Requisiten und Ausschmückungen (Materialien) in den Versammlungsräumen, die nicht genehmigt sind oder diesen technischen Richtlinien nicht entsprechen, sind zum Aufbau in der Versammlungsstätte nicht zugelassen und müssen zu Lasten des Veranstalters gegebenenfalls beseitigt oder geändert werden.

Nicht genehmigte
Aufbauten müssen
ggfs. geändert oder
entfernt werden!

3.3.6 Verwenden von explosions- und anderen gefährlichen Stoffen

Die Verwendung von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und pyrotechnischen Gegenständen, explosions- und anderen gefährlichen Stoffen ist verboten. Das Verwendungsverbot gilt nicht, soweit das Verwenden von offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen sowie pyrotechnischen Gegenständen in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit dem Congress Center Rosengarten und der Feuerwehr abgestimmt hat. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände muss durch die Behörde genehmigt werden und muss durch eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person überwacht werden. Es sind die Nachweise über den Inhaber des Erlaubnisscheins und des Befähigungsscheins vorzulegen. Die Verwendung von Kerzen und ähnlichen Lichtquellen als Tischdekoration sowie die Verwendung von offenem Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen zur Zubereitung von Speisen ist nur in Absprache mit dem Congress Center Rosengarten zulässig.

Die Verwendung
von explosions-
und anderen
gefährlichen
Stoffen ist
verboten.

Kaltfunken/
Sparkulars sind
genehmigungs-
pflichtig!

3.3.7 Lautstärke bei Musikveranstaltungen

Veranstalter von Musikdarbietungen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen der Zuhörer notwendig sind. Sie haben die erforderlichen Maßnahmen eigenverantwortlich zu treffen. Der Veranstalter hat durch eine

angemessene Begrenzung der Lautstärke sicherzustellen, dass Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt (Hörsturzgefahr, u.a.) werden. Auch Maßnahmen, die geeignet sind, eine gesundheitsschädliche Lautstärke der Musik visuell aufzuzeigen, sind Bestandteil der notwendigen Vorkehrungen zum Schutz der Besucher vor Schädigungen und damit Gegenstand der Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters. Als allgemein anerkannte Regel der Technik enthält die DIN 15 905-5 "Veranstaltungstechnik -Tontechnik- Teil 5: Maßnahmen zum Vermeiden einer Gehörgefährdung des Publikums durch hohe Schalldruckpegel bei elektroakustischer Beschallungstechnik“. Sie ist vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter stellt eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (Ohrstöpsel) bereit und den Besuchern auf Anforderung zur Verfügung. Hierauf ist deutlich erkennbar im Eingangsbereich hinzuweisen.

Der Veranstalter hat sicherzustellen, dass Besucher und Dritte nicht geschädigt werden.

Anlage 1 - Formular PKW-Präsentation

Bitte bis spätestens **6 Wochen vor Aufbaubeginn** zurücksenden an:

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anmelder:

Aussteller / Produktion

Standnummer / Räumlichkeit

Firma / Organisation

Vor- und Zuname (Ansprechpartner)

Straße / Postfach

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Telefax

Ansprechpartner vor Ort

Handy-Nummer vor Ort

Anzumeldendes Fahrzeug:

Fahrzeughersteller / Typ

Antriebsart:

Farbe:

Ansprechpartner:

Anschrift:

Handynummer:

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt: PKW Präsentation

Folgende Bedingungen sind zur PKW Präsentation im Congress Center Rosengarten in Absprache mit der Feuerwehr Mannheim und der m:con – mannheim:congress GmbH zu erfüllen:

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor:

- Der Tank muss fast leer (mind. auf Reserve / max. 5 Liter Restbenzin) und mit Stickstoff befüllt sein.
- Die Batterie muss abgeklemmt sein.
- Die Schlüssel der Autos sind an der Pforte zu hinterlegen und müssen klar zuweisbar sein.
- Benennung eines permanent erreichbaren Ansprechpartners.
- Die exakte Position der Autos ist im nachfolgenden Plan zu kennzeichnen.
- Keine Autos im gekennzeichneten Bereich des nachfolgenden Plans.
- Innerhalb der Autos dürfen keine brennbaren Materialien gelagert sein.
- Flucht und Rettungswege sind (auch bei geöffneten Türen) freizuhalten.
- Die Ein – und Ausfahrt sowie das Abstellen der Fahrzeuge findet auf eigene Gefahr statt.

Fahrzeuge mit Gasantrieb:

- Der Druckbehälter muss leer und drucklos sein

Fahrzeuge mit Elektro- / Hybridantrieb:

Ladevorgänge sind im Congress Center Rosengarten grundsätzlich nicht gestattet!

- Es dürfen nur Neufahrzeuge ausgestellt werden.
- Die Fahrzeuge müssen über ein BMS(Batterie-Management-System) verfügen, dass über eine Schnittstelle den aktuellen Batteriezustand (Ladestatus, Temperatur, etc.) auslesen kann.
- Die Fahrzeugbatterie muss äußerlich unbeschädigt sein.
- Die Fahrzeugbatterie darf keine Gefährdung oberhalb des EUCAR Hazard Level 4 aufweisen.
- Die Fahrzeugbatterie muss sich in einem sicheren Ladezustand befinden (SOC[State of Charge] >20% und <30%).
- Die Fahrzeuge müssen ohne „Start“-Betätigung aus dem Gebäude verbracht werden können, wenn ein kritischer Zustand vorliegt. Hierfür sind durch den Aussteller hydraulische Rangierhilfen an gut erreichbarer Stelle bereitzuhalten.
- Die Fahrzeuge müssen gegen unbeabsichtigtes Wegrollen gesichert sein.
- Die Fahrzeuge dürfen ohne Spiegel nicht breiter als 1,96 m sein.
- In der unmittelbaren Nähe der Fahrzeuge müssen jeweils 2 Feuerlöscher mit je 9 Löschmitteleinheiten der Brandklasse A durch den Aussteller bereitgehalten werden.
- Bei Hybridfahrzeugen muss der Kraftstofftank weitgehend leer, inertisiert und abgeschlossen sein.

Das Ausstellen von Elektro- und Hybridfahrzeugen ist ausschließlich in Ebene 0 gestattet.

Fahrzeuge mit Brennstoffzellen oder anderen Antriebsarten:

Diese Fahrzeuge bedürfen einer gesonderten Betrachtung!

Sollte eine der Bedingungen nicht erfüllt werden können, bitten wir um rechtzeitige Rücksprache!

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

Tel: +49 (0) 621 / 41 06 363

E-Mail: technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anlage 2 - Formular Standbaugenehmigung

Bitte bis spätestens **6 Wochen vor Aufbaubeginn** zurücksenden an:

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

E-Mail: alessa.forsthoff@mcon-mannheim.de

Standüberdachungen
jeder Art sind untersagt!

Veranstaltung:	Stand-Nr.:
Aussteller:	ges. m²:
Standbaufirma:	
_____ Firma / Organisation	_____ Vor- und Zuname (Ansprechpartner)
_____ Straße / Postfach	_____ Telefon
_____ E-Mail	_____ Telefax
_____ PLZ / Ort	_____ Staat / Bundesland
_____ Ansprechpartner vor Ort	_____ Handy-Nummer vor Ort
Hiermit reichen wir den Standplan digital im Maßstab mind. 1:100 mit Maßangaben und Höhenschnitt ein. Dieser wurde gemäß den Richtlinien des Servicehandbuchs für Aussteller von m:con erstellt. Die technischen und brandschutztechnischen Richtlinien wurden von uns zur Kenntnis genommen und werden eingehalten. ☐ Auf dem Stand sind audio- / visuelle Vorführungen geplant. ☐ Wir planen das Aufstellen von Kundenstopperrn. Anzahl: _____	
Maximale Standbauhöhe: (höchster Punkt des Standbaus)	Gesamte Höhe Bodenbelag:
cm	cm
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Standbauers / Ausstellers
von m:con – mannheim:congress GmbH auszufüllen:	
Genehmigte Standbauhöhe:	Genehmigte Höhe Bodenbelag:
cm	cm
Genehmigungsvermerk:	

Anlage 3 – Formular Bestellung Deckenabhängungen

Bitte bis spätestens **6 Wochen vor Aufbaubeginn** zurücksenden an:

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

Tel: +49 (0) 621 / 41 06 363

E-Mail: technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anmelder:

Aussteller / Produktion

Standnummer / Räumlichkeit

Firma / Organisation

Vor- und Zuname (Ansprechpartner)

Straße / Postfach

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Telefax

Ansprechpartner vor Ort

Handy-Nummer vor Ort

Die Bereitstellung ist an das Congress Center Rosengarten oder deren Vertragspartner gebunden!

Wir planen die Abhängung von:

- ☐ leichten Dekoelementen (Banner, Fahnen, etc.)
- ☐ Medientechnik (Lautsprecher, Scheinwerfer, Beamer, etc.)
- ☐ Traversen (zur Aufnahme von Lasten / Elementen)
- ☐ Sonstiges:

Gesamtgewicht der abzuhängenden Konstruktion _____ kg

Kann eine statische Berechnung vorgelegt werden? ☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 4 – Formular Laseranmeldung

Bitte bis spätestens **6 Wochen vor Aufbaubeginn** zurücksenden an:

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

E-Mail: technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anmelder:

Aussteller / Produktion

Standnummer / Räumlichkeit

Firma / Organisation

Vor- und Zuname (Ansprechpartner)

Straße / Postfach

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Telefax

Ansprechpartner vor Ort

Handy-Nummer vor Ort

Art der Laseranlage

Die Anlage ist nach IEC/EN 60 825 wie folgt klassifiziert

Name des Laserschutzbeauftragten

Handynummer

Die in der Lasereinrichtung eingesetzte Laserquelle hat folgende Spezifikationen:

Laserhersteller

Lasertyp / Bezeichnung

Max. Leistung oder Energie

W oder J

Impulsdauer / -frequenz

Wellenlänge

nm

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt: Laseranlagen

Laseranzeige gemäß DGUV Information 213-036 & Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdung durch künstliche optische Strahlung (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV)

Nach § 5 der deutschen *Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung* (Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV) haben Arbeitgeber die Pflicht, falls sie nicht selbst über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, vor der Aufnahme des Betriebs von Lasern der Klassen 3R, 3B und 4 einen **Laserschutzbeauftragten** mit Fachkenntnissen schriftlich zu bestellen.

Die Fachkenntnisse sind durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang (mit Abschlussprüfung) nachzuweisen und durch regelmäßige Fortbildungen (mindestens alle 5 Jahre) auf dem aktuellen Stand zu halten (OStrV § 5 Absatz 2).

Eine Lasereinrichtung kann aus einem einzigen Laser bestehen oder einen / mehrere Laser in einem komplexen optischen, elektrischen oder mechanischen System umfassen.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

Tel: +49 (0) 621 / 41 06 363

E-Mail: technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anlage 5 – Formular Nebelmaschinen / Hazer Anmeldung

Bitte bis spätestens **6 Wochen vor Aufbaubeginn** zurücksenden an:

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

E-Mail: technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anmelder:

Aussteller / Produktion

Standnummer / Räumlichkeit

Firma / Organisation

Vor- und Zuname (Ansprechpartner)

Straße / Postfach

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Telefax

Ansprechpartner vor Ort

Handy-Nummer vor Ort

Anzahl

Modell

Art der Nebelerzeugung

Für die Verwendung im Congress Center Rosengarten sind ausschließlich Nebelfluide einzusetzen, die weder entzündliche, leicht entzündliche noch hochentzündliche Stoffe im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind. Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt: Nebelmaschinen / Hazer

Der Einsatz von Shownebel und auch von Haze kann die im Congress Center Rosengarten vorhandene automatische Brandmelder auslösen. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass der Einsatz entsprechender Geräte rechtzeitig beim Congress Center Rosengarten **schriftlich** angemeldet wird.

Ebenso müssen die Betriebsanleitung des Gerätes und das Sicherheitsdatenblatt des Nebelfluids vorgelegt werden.

Kosten für erforderliche Maßnahmen zur Außerbetriebnahme von Brandmeldeeinrichtungen werden vom Congress Center Rosengarten dem Aussteller / Veranstalter in Rechnung gestellt.

Wird der Einsatz von Nebelmaschinen nicht mit dem Congress Center Rosengarten abgestimmt und dadurch ein Fehlalarm der Brandmeldeanlage ausgelöst, müssen die Kosten für Feuerwehreinsätze an den Verursacher weitergeleitet werden.

Grundsätzlich dürfen im Congress Center Rosengarten nur Nebelgeräte verwendet werden, die den Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) entsprechen. Bei der Verwendung von Nebelgeräten zur Verdampfung dürfen nur Geräte verwendet werden, bei denen in der Konformitätserklärung die Übereinstimmung mit DIN VDE 0700-245 bestätigt wird. Bei der Auswahl der Nebelgeräte sind die Art der betrieblichen Nutzung und die spezifischen Einsatzbedingungen zu berücksichtigen.

Dem Anwender der Nebelgeräte müssen die dazugehörigen Bedienungsanleitungen zur Verfügung stehen. Es sind ausschließlich Nebelfluid einzusetzen, die im Sinne des § 3 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) sind und nach geltenden EU-Richtlinien keine Gefahrstoffe sind. Nebelflüssigkeiten dürfen nur in Originalgebinden des Herstellers gelagert werden.

Im Betrieb ist darauf zu achten, dass kein Hitzestau entsteht und das Gehäuse die Wärme ungehindert abgeben kann. Zur Vermeidung einer Brandgefährdung durch Überhitzung nach einer Fehlfunktion müssen nicht im Gebrauch befindliche Nebelgeräte spannungsfrei geschaltet werden.

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

Tel: +49 (0) 621 / 41 06 363

E-Mail: technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anlage 6 – Anmeldung Pyrotechnik

Bitte bis spätestens **2 Wochen vor Aufbaubeginn** zurücksenden an:

Stadt Mannheim
Fachbereich Sicherheit und Ordnung
Waffen, Sprengstoff, Jagd -31.130-
Postfach 10 00 34
68124 Mannheim
Fax: +49 (0) 621 / 293/470918
E-Mail: 31waffen@mannheim.de

Anzeige nach §14 Sprengstoffgesetz (SprengG)

Anmelder:

_____ Aussteller / Veranstalter	_____ Standnummer / Räumlichkeit	
_____ Firma / Organisation	_____ Vor- und Zuname (Ansprechpartner)	
_____ Straße / Postfach	_____ PLZ / Ort	
_____ E-Mail	_____ Telefon	_____ Telefax

Person mit Befähigungsschein:

_____ Vor- und Zuname	_____ Geburtsdatum / Ort	
_____ Staatsangehörigkeit	_____ Handy-Nummer vor Ort	
_____ Straße / Postfach	_____ PLZ / Ort	
_____ E-Mail	_____ Telefon	_____ Telefax

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt: Pyrotechnik

Der Einsatz von Pyrotechnik aller Art ist im Congress Center Rosengarten ausdrücklich nur gestattet, wenn der Einsatz in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.

Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

- Für pyrotechnische Effekte ist die Zulassung für geschlossene Räume zu erbringen. Die Sicherheitshinweise des Herstellers sind zu beachten.
- T1-Gegenstände, die vom Hersteller „für die ausschließliche Verwendung im Freien“ deklariert sind, dürfen in Versammlungsstätten nicht verwendet werden.
Bei der Verwendung von T1-Gegenständen nach BAM-Leitfaden Pkt. 4.5 ist das Abweichen von den festgelegten Vorschriften auf der Kennzeichnung oder der Gebrauchsanweisung von der Person mit Befähigungsschein schriftlich anzuzeigen und in der Gefährdungsanalyse zu vermerken, um diese Gegenstände in Absprache mit der Feuerwehr in Versammlungsstätten verwenden zu dürfen.
- Es dürfen nur spezielle für Theaterzwecke vorgesehene Rauch- und Nebelmittel, jedoch nur eine für die Raumgröße angemessene Menge, verwendet werden. Militärische und schwarze Rauchmittel sind verboten!
- Die Feuerlöschgeräte und Alarmierungseinrichtungen sowie die Bedienungseinrichtungen für die Rauchabzüge müssen jederzeit frei zugänglich sein und dürfen nicht verdeckt sein!

Dem Antrag auf Verwendung von Pyrotechnik im Congress Center Rosengarten Mannheim sind folgende Informationen beizufügen:

- Herstellerangaben der verwendeten pyrotechnischen Artikel (BAM-Nummern)
- Gefährdungsbeurteilung des Pyrotechnikers nach ArbSchG / BAM-Leitfaden
- Ggfs. der Nachweis über die DGUV-Vorschrift 3 Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Betriebsmittel

Sollten Sie einen Kontakt für die Bereitstellung einer „Person mit Befähigungsschein“ benötigen, können wir Ihnen folgende Dienstleister empfehlen:

1. Beisel Pyrotechnik

Baiertaler Str. 98
69168 Wiesloch
Tel.: 06222-97 17 050
Mail: info@feuerwerk.com
www.feuerwerk.com

2. AW Pyrotechnik GmbH

Birkenauer Talstr. 4/4
69469 Weinheim
Tel.: 06201-87 34 381
Mail: info@aw-pyrotechnik.de
www.aw-pyrotechnik.de

Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

m:con - mannheim:congress GmbH

Veranstaltungstechnik

Rosengartenplatz 2

68161 Mannheim

Tel: +49 (0) 621 / 41 06 363

E-Mail: technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anlage 7 – Anmeldung Funkenfontäne / Sparkular

Der Einsatz einer Funkenfontäne (Sparkular) gilt in Mannheim als feuergefährliche Handlung und ist somit eigenständig vom Veranstalter bis **6 Wochen** vor Aufbaubeginn der Feuerwehr Mannheim schriftlich anzuzeigen: 37vorbeugender.brandschutz@mannheim.de.

Darüber hinaus ist der Einsatz von Funkenfontänen (Sparkular) bis spätestens **4 Wochen vor Aufbaubeginn** dem Congress Center Rosengarten anzukündigen:

m:con - mannheim:congress GmbH
Veranstaltungstechnik
Rosengartenplatz 2
68161 Mannheim
E-Mail: technische-leitung@mcon-mannheim.de

Anmelder:

Aussteller / Veranstalter

Standnummer / Räumlichkeit

Firma / Organisation

Vor- und Zuname (Ansprechpartner)

Straße / Postfach

PLZ / Ort

E-Mail

Telefon

Telefax

Ansprechpartner vor Ort

Handy-Nummer vor Ort

Ort, Datum

Unterschrift

Merkblatt: Funkenfontäne / Sparkular

Der Einsatz von Funkenfontänen / Sparkulars / Kaltfunken aller Art ist im Congress Center Rosengarten ausdrücklich nur gestattet, wenn der Einsatz in der Art der Veranstaltung begründet ist und der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle abgestimmt hat.

Dem Congress Center Rosengarten sind folgende Angaben (in Planform) anzuzeigen:

- Anzahl und Positionen der Effekte auf der Szenenfläche
- Einsatzdauer der Effekte
- Einsatzzeitpunkte der Effekte
- Abstände zum Publikum
- Abstände zu brennbaren Teilen des Bühnenbildes

Darüber hinaus gelten folgende Grundsätze:

- Ein Mindestabstand von 2m zu Personen und leicht entflammaren Gegenständen ist einzuhalten.
- Für Geräte mit Funkenauswurf (Kaltfunken) ist die gültige Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 zu erbringen und die Sicherheitsabstände und Hinweise des Herstellers unbedingt zu beachten und einzuhalten. Wie bei der Verwendung von pyrotechnischen Effekten mit Funkenwirkung (z. B. Fontänen, Vesuve, Sonnenräder, Wasserfälle) sind Spalten oder Öffnungen im Boden mit nichtbrennbarem Material abzudecken.
- Zur wirksamen Bekämpfung von Bränden müssen geeignete Löschmittel in ausreichender Anzahl in unmittelbarer Nähe bereitgehalten werden. Das Granulat erreicht im Brandfall extreme Temperaturen und darf daher unter keinen Umständen mit Wasser- CO₂- oder Schaumlöschern gelöscht werden.
- Einweisung des Brandsicherheitswachdienstes!

Eine Erprobung ist nicht erforderlich!

Anlage 8 – LKW-Stellplätze

Fahrzeuge mit einer Höhe über 1,90 m können auf dem nahe gelegenen Parkplatz (Nähe Carl-Benz-Stadion, Richtung Flugplatz Neuostheim, Theodor-Heuss-Anlage 12), abgestellt werden: vor dem KPMG-Gebäude zweimal rechts abbiegen, Parkplatz auf der linken Seite. Zurück zum Rosengarten kommt man mit der Straßenbahn Linie 6.

Weitere Parkmöglichkeiten finden sie auf dem Neuen Messplatz (Maybachstraße).

Bitte beachten Sie, dass es sich um öffentliche Parkplätze handelt, auf deren Verfügbarkeit wir keinen Einfluss haben!

